



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Zahl:
004-1/3/2024

Eingel. 24. Juli. 2024.....

Zahl: 001-1 Bearb.:
Btg.:

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

Öffentlicher und Nicht öffentlicher Teil

am **Mittwoch, 03.07.2024**
im **MZH Gurnitz, Kultursaal Gurnitz**
Siegfried-Steiner-Park 1, 9065 Ebenthal

Beginn: **18.01 Uhr**
Ende: **20.12 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 25.06.2024 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO beschlussfähig.
- Die Gemeinderatssitzung war in einem Teil öffentlich und in einem weiteren Teil nicht öffentlich.

Anwesend (in alphabetischer Reihenfolge):

Bürgermeister:
Bürgermeister Ing. Christian Orasch (SPÖ)

Gemeinderatsmitglieder:

GV Markus Ambrosch (SPÖ)

GR Johann Archer (DU)

GR Johann Brückler (ÖVP)

GR Josef Dobernigg (SPÖ)

Vzbgm. Barbara Maria Domes (SPÖ)

GR Hartwig Furian (SPÖ)

GR Kurt Haller (SPÖ)

GR Sonja Kleiner (SPÖ)

GV Georg Johann Matheuschitz (FPÖ)
GR Tanja Christine Niederdorfer-Blatnik (SPÖ)
GR Franz Novak (SPÖ)
GR Daniel Pertl, MSc. (SPÖ)
GR Robert Pichler (SPÖ)
GR Claudia Pippa (ÖVP)
GR Gottfried Plieschnegger (ÖVP)
GR Boris Schaunig (SPÖ)
GR Alexander Schober-Graf, BSc. MSc. (SPÖ)
GR Maria Katharina Setz (SPÖ)
GR Andrea Steiner (SPÖ)
GR Ing. Beatrix Steiner (FPÖ)
GR Michael Strohmaier (FPÖ)
GV Gerald Franz Unterweger (SPÖ)
GR Lisa Unterweger (SPÖ)
GV Mag. Thomas Wieser (SPÖ)

Ersatzmitglieder:

Ersatz-GR Werner Andreas Haller (SPÖ) Vertretung für GR Gerald Karl Hyden
Ersatz-GR Tanja Helene Schönlieb-Koschu (SPÖ) Vertretung für GR Fabian Mirko Hribernig

ferner von der Verwaltung:

Mag. Sarah Jannach, Bakk. ()
Christine Prossenberger ()
Mag. Michael Zernig ()

ferner anwesend:

BH Mag. Johannes Leitner () für die Angelobung der beiden Vizebürgermeister

Entschuldigt abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

Gemeinderatsmitglieder:

GR Fabian Mirko Hribernig (SPÖ) Vertreten durch EGR Tanja Schönlieb-Koschu
GR Gerald Karl Hyden (SPÖ) Vertreten durch EGR Werner Haller

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereihte nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: **Bürgermeister Ing. Christian Orasch**

Schriftführung: **Christine Prossenberger**

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden

Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung begehrte Wortmeldungen.

Verlauf der Sitzung

ÖFFENTLICHER TEIL

GR-TOP 1.: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Eröffnung, Begrüßung

Bgm Ing. Orasch eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zu dieser Sitzung. Er stellt fest, dass der Gemeinderat vollständig anwesend ist.

Er begrüßt auch Herrn **BH Mag. Johannes Leitner**, der die Angelobung der beiden Vizebürgermeister vornehmen wird.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Ing. Orasch stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er benennt die heute an der Teilnahme an der Sitzung verhinderten Mandatare und die in deren Vertretung erschienenen Ersatzmitglieder des Gemeinderates.

Man müsse auch noch einem traurigen Anlass gedenken – das Ableben unseres 1. **Vzbgm Alexander Kraßnitzer**. Die Marktgemeinde Ebenthal i. K. wird Herrn Kraßnitzer ob seines Einsatzes für die Bürgerinnen und Bürger, ob seines Einsatzes für das Gesellschaftswohl in unserer Marktgemeinde, aber auch darüber hinaus als Vertreter in Verbänden, in die er entsandt worden ist, immer ein ehrendes Gedenken bewahren.

Es wird eine Gedenkminute für Vzbgm Alexander Kraßnitzer abgehalten.

Vorbringen zur Tagesordnung und vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates

Bgm Ing. Orasch fragt, ob es Wortmeldungen oder Abänderungswünsche zur Tagesordnung gibt. Da dies nicht der Fall ist, bringt er die Tagesordnung zur Abstimmung. Wer dieser die Zustimmung gibt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Ing. Orasch möchte noch ein Statement zu dieser Tagesordnung abgeben. Nachdem er sich bei Punkten, wie z. B. der IIMEKG, für befangen erkläre oder erklärt habe, möchte er dazu etwas erläutern, nachdem er den Punkt im letzten Protokoll nachgelesen habe. Er habe das in den Ausschüssen, dem Gemeindevorstand und Gemeinderat schon erklärt. Er möchte es aber nochmals unterstreichen. Bis heuer war es kein Thema, dass Bürgermeister, die Gesellschaftsvertreter einer Gesellschaft von Gemeinden seien, bei der Beschlussfassung und Beratungen zur Beschlussfassung anwesend waren. Politische Verhältnisse und auch medial kolportiert, im Speziellen auf die Marktgemeinde Moosburg bezogen, haben ihn dazu veranlasst, zuerst hier eine Klärung herbeizuführen. In Moosburg habe es einen Wirbel und eine mediale Berichterstattung gegeben, dass unter Umständen Beschlüsse anders gefasst worden wären, wäre der Bürgermeister als Gesellschaftsvertreter während der Abstimmung nicht im Raum gewesen. Aufgrund dessen kam das auch zur Aufsichtsbehörde zur Prüfung. Solange hier keine rechtliche Klärung oder definitive Auskunft der Aufsichtsbehörde vorliege, und die haben wir noch nicht, habe er sich dazu entschlossen, zwar an der Diskussion teilzunehmen, aber bei der Beschlussfassung den Raum zu verlassen und sich da für befangen zu erklären. Das heiße nicht, dass man die letzten 25 Jahre etwas falsch gemacht habe. Es heiße nur, dass es ein offener rechtlicher Punkt sei, der derzeit noch bei der Aufsichtsbehörde zur Prüfung liege. Das wolle er natürlich abwarten, dass er nicht rückwirkend in eine Bredouille komme. So viel zu diesem Statement in Bezug auf die IIMEKG. Er hoffe das klargestellt zu haben, warum er bei diesem Punkt den Raum verlasse.

Die **Tagesordnung** der Sitzung lautet somit:

Tagesordnung

ÖFFENTLICHER TEIL

1. **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
2. **Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs.4 K-AGO**
3. **Fragestunde**
4. **Angelobung eines Mitgliedes des Gemeinderates gem. § 21 Abs. 3 und Abs. 5 K-AGO**
5. **Angelobung eines Ersatzmitgliedes des Gemeinderates gem. § 21 Abs. 4 K-AGO**
6. **Wahl des 1. Vizebürgermeisters und 2. Vizebürgermeisters sowie der sonstigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeindevorstandes gem. § 24 K-AGO**
7. **Angelobung des 1. Vizebürgermeisters gem. § 25 K-AGO**
8. **Angelobung des 2. Vizebürgermeisters gem. § 25 K-AGO**

9. Angelobung der sonstigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeindevorstandes gem. § 25 K-AGO

10. Nachwahl von Mitgliedern in diverse Ausschüsse (SPÖ)

11. Referatsaufteilung - Verordnung gem. § 69 Abs. 5 K-AGO

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-2/3/2024, TOP-Nr. 10.1

12. Vertretung der Gemeinde in verschiedenen Gemeindeverbänden - Nominierungen

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-2/3/2024, TOP-Nr. 10.2

13. Bestellung von weiteren Funktionen

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-2/3/2024, TOP-Nr. 10.3

13.1. Zivilschutz - Gemeindeleiter/in

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-2/3/2024, TOP-Nr. 10.3.1

14. Wege- und Teilungsangelegenheiten

14.1. Zetterei: Übernahme der Wegparzellen 69/12 und 62/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde (Antragsteller Johann Schneeweiß und Franz Hörnler)

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-4/3/4/2024, TOP-Nr. 2.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-2/3/2024, TOP-Nr. 9.1.1

14.2. Obitschach: Änderung bei öffentlicher Wegparzelle 773/2, KG 72143 Mieger, Abtretung durch Johann Luschnig

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-4/3/4/2024, TOP-Nr. 2.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-2/3/2024, TOP-Nr. 9.1.2

14.3. Niederdorf: Änderung bei öffentlicher Wegparzelle 699/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung durch Dr. Franz Sturm

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-4/3/4/2024, TOP-Nr. 2.3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-2/3/2024, TOP-Nr. 9.1.3

14.4. Rain: Änderung bei öffentlichen Wegparzellen 248/17 und 1121, KG 72112 Gradnitz, Abtretung durch Arsim Binaku

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-4/3/4/2024, TOP-Nr. 2.4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-2/3/2024, TOP-Nr. 9.1.4

14.5. Zetterei: Auflassung der öffentlichen Wegparzelle 115/3 und Änderung bei öffentlicher Wegparzelle 95/19, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Übereignung an Bernhard Kuban

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-4/3/4/2024, TOP-Nr. 2.5

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-2/3/2024, TOP-Nr. 9.1.5

14.6. Rain: Änderung bei öffentlichen Wegparzellen 228/20 und 984, KG 72112 Gradnitz, Abtretung durch Stefan Hofstätter

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-4/3/4/2024, TOP-Nr. 2.6

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-2/3/2024, TOP-Nr. 9.1.6

15. Aufhebung von Aufschließungsgebieten:

15.1. Aufhebung Aufschließungsgebiet, Tfl. Parz. 558/5, KG 72143 Mieger (Antragsteller: Gregor Rutar)

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-4/3/4/2024, TOP-Nr. 3.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-2/3/2024, TOP-Nr. 9.2.1

15.2. Aufhebung Aufschließungsgebiet, Tfl. der Parz. 707/1, KG 72157 Radsberg (Antragsstellerin Dr. Juvan Ingeborg)

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-4/3/4/2024, TOP-Nr. 3.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-2/3/2024, TOP-Nr. 9.2.2

16. Kontrollausschussbericht/e

17. Finanzbeschlüsse

17.1. diverse Finanzierungspläne: Änderung Finanzierungsplan TAG Gebäude

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-4/2/4/2024, TOP-Nr. 2.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-2/3/2024, TOP-Nr. 9.3.1

17.2. Beschluss der Ausgabenliste

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-4/2/4/2024, TOP-Nr. 2.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-2/3/2024, TOP-Nr. 9.3.2

17.3. Rücklagenbewegungen

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-4/2/4/2024, TOP-Nr. 2.3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-2/3/2024, TOP-Nr. 9.3.3

18. Auftragsvergaben gemäß Ausgabenliste:

18.1. Baumkataster: fachgerechter Rückschnitt

Vorberatung:

Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-4/4/2/2024, TOP-Nr. 3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-2/3/2024, TOP-Nr. 9.4.1

18.2. Marterlsanierung Zwanzerberg

Vorberatung:

Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-4/6/1/2024, TOP-Nr. 2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-2/3/2024, TOP-Nr. 9.4.2

18.3. Erneuerung von zwei Sandkisten (Kindergarten Zell/Gurnitz)

Vorberatung:

Ausschuss für Soziales und Generationen, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-4/5/2/2024, TOP-Nr. 2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-2/3/2024, TOP-Nr. 9.4.3

18.4. Sanierung Außenspielgeräte Kindergarten und Hort Zell/Gurnitz

Vorberatung:

Ausschuss für Soziales und Generationen, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-4/5/2/2024, TOP-Nr. 3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-2/3/2024, TOP-Nr. 9.4.4

18.5. Sanierung Freizeitanlage (Kinderspielplatz) Niederdorf

Vorberatung:

Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-4/6/1/2024, TOP-Nr. 3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-2/3/2024, TOP-Nr. 9.4.5

19. Richtlinien im Bereich Raumordnung:

19.1. Richtlinie zur privatwirtschaftlichen Maßnahmen im Bereich der Raumordnung

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-4/3/4/2024, TOP-Nr. 4.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-2/3/2024, TOP-Nr. 9.5.1

19.2. Richtlinie Bemessung Kautionswerte zu Bebauungsverpflichtungen in Umwidmungsverfahren

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-4/3/4/2024, TOP-Nr. 4.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-2/3/2024, TOP-Nr. 9.5.2

20. TKE (Tierkörperverwertung), Vereinbarung betreffend Betrieb der Sammelstelle ab 01.01.2024

Vorberatung:

Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-4/4/2/2024, TOP-Nr. 4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-2/3/2024, TOP-Nr. 9.6

21. Städtebaulicher Prozess Reichersdorf Nord: Beschlussfassung Planungshandbuch

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-4/3/4/2024, TOP-Nr. 5

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-2/3/2024, TOP-Nr. 9.7

22. Gemeinde-Generalpolizze - Anpassung der Bedingungen (Zusatzvereinbarung)

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-2/3/2024, TOP-Nr. 10.4

23. Grundstücks- und Gebäudeankauf WZ Ebenthal von der TAG - Genehmigung des Kaufvertrages

Vorberatung:

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-2/3/2024, TOP-Nr. 9.8

24. Flächenwidmungsplanänderungen

24.1. Umwidmungsfall 8/B4.3/2020: Umwidmung in "Bauland - Wohngebiet", Tfl. der Parz. 288/4, KG 72119 Gurnitz

Vorberatung:

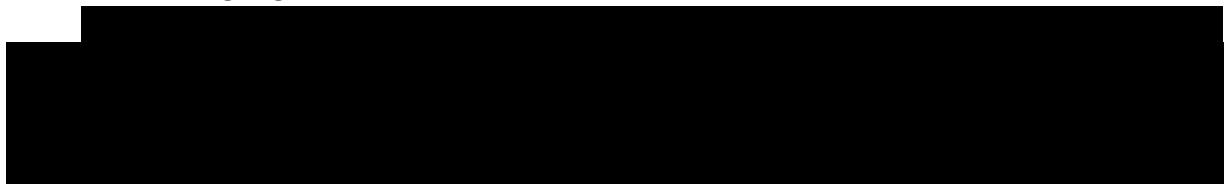
Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-4/3/2024, TOP-Nr. 7.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 02.07.2024, Zahl: 004-2/3/2024, TOP-Nr. 9.9.1

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

25. Personalangelegenheiten

A large rectangular area of the page is completely blacked out, indicating redacted content.

GR-TOP 2.:

Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs.4 K-AGO

Bgm. Ing. Orasch ersucht, folgende Mandatare auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- **GR Hartwig Furian**
- **GR Johann Brückler**

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 3.:
Fragestunde

Bgm Ing. Orasch stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung keine Anfrage im Sinne der K-AGO vorgelegt wurde.

GR-TOP 4.:
Angelobung eines Mitgliedes des Gemeinderates gem. § 21 Abs. 3 und Abs. 5 K-AGO

Anmerkungen: Eine Verzichtserklärung von EGR Mag. Simone Hemet sowie die Berufung auf das Mandat als Gemeinderat und die Niederschrift über die Angelobung von EGR Franz Novak zu einem ordentlichen GR-Mitglied sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

Bgm Ing. Orasch: Diesmal finde die Angelobung nicht aufgrund eines Verzichtes eines GR-Mitgliedes, sondern aufgrund des tödlichen Ausscheidens unseres 1. Vizebürgermeisters statt.

Der Nächstgereihte, aufgrund der Verzichtserklärung von EGR Mag. Simone Hemet, ist EGR Franz Novak. Die Berufung auf das Mandat als Gemeinderat ist schriftlich erfolgt.

Es erfolgt die Angelobung von Franz Novak zum ordentlichen Mitglied des Gemeinderates durch den Bürgermeister.

GR-TOP 5.:
Angelobung eines Ersatzmitgliedes des Gemeinderates gem. § 21 Abs. 4 K-AGO

Anmerkungen: Die Niederschrift über die Angelobung eines sonstigen Ersatzmitgliedes des Gemeinderates ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

Bgm Ing. Orasch: Aufgrund der Unterschriftenleistung der Fraktion dürfe er hier nun Frau Vanessa Modritsch aufrufen. Es gibt eine Angelobung eines sonstigen Ersatzmitgliedes des Gemeinderates. Es sei der Wunsch der SPÖ Ebenthal, dass Frau Vanessa Modritsch als Ersatzmitglied angelobt werde.

Es erfolgt die Angelobung von Vanessa Modritsch zum Ersatzmitglied des Gemeinderates durch den Bürgermeister.

GR-TOP 6.:

Wahl des 1. Vizebürgermeisters und 2. Vizebürgermeisters sowie der sonstigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeindevorstandes gem. § 24 K-AGO

Anmerkungen: Der Wahlvorschlag ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

Bgm Ing. Orasch: Die SPÖ Fraktion hat ihre freigewordenen Mandate nachzubesetzen. Auf Wunsch des Bürgermeisters in Absprache mit der Fraktion gibt es Änderungen im Gemeindevorstand. Es gebe einen ausgefüllten Vorschlag der SPÖ Fraktion. Zur 1. Vizebürgermeisterin rückt Frau Barbara Domes auf. Ihr Ersatzmitglied bleibt gleich. Zum 2. Vizebürgermeister rückt GV Markus Ambrosch auf. Sein Ersatzmitglied wird GR Sonja Kleiner sein. Als neues GV-Mitglied wird GR Hartwig Furian vorgeschlagen. Sein Ersatzmitglied ist GR Kurt Haller, der bereits als Ersatzmitglied im GV fungierte. Die anderen Mitglieder des GV bleiben gleich.

Aufgrund des vorliegenden Wahlvorschlages der SPÖ erklärt der Bürgermeister folgende Personen in den Gemeindevorstand für gewählt:

- **1. Vizebürgermeisterin Barbara Domes**
- **2. Vizebürgermeister Markus Ambrosch**
- **GR Sonja Kleiner, Ersatzmitglied des 2. Vizebürgermeisters**
- **GR Hartwig Furian**

Bgm Ing. Orasch übergibt den Vorsitz an BH Mag. Johannes Leitner.

BH Mag. Leitner übernimmt den Vorsitz.

GR-TOP 7.:
Angelobung des 1. Vizebürgermeisters gem. § 25 K-AGO

Anmerkungen: Die Niederschrift über die Angelobung der 1. Vzbgm Barbara Domes ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

BH Mag. Leitner: Seine Pflicht sei es, die neu gewählten Mandatare, speziell den 1. und 2. Vizebürgermeister, anzugehören.

Es erfolgt die Angelobung von Barbara Domes zur 1. Vizebürgermeisterin durch den BH Mag. Johannes Leitner.

GR-TOP 8.:
Angelobung des 2. Vizebürgermeisters gem. § 25 K-AGO

Anmerkungen: Die Niederschrift über die Angelobung des 2. Vzbgm Markus Ambrosch ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

BH Mag. Leitner: Seine Pflicht sei es, die neu gewählten Mandatare, speziell den 1. und 2. Vizebürgermeister, anzugehören.

Antrag

Es erfolgt die Angelobung von Markus Ambrosch zum 2. Vizebürgermeister durch den BH Mag. Johannes Leitner.

BH Mag. Leitner übergibt den Vorsitz wieder an Bgm Ing. Orasch.

Bgm Ing. Orasch übernimmt den Vorsitz wieder.

GR-TOP 9.:

**Angelobung der sonstigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeindevorstandes
gem. § 25 K-AGO**

Anmerkungen: Die Niederschrift über die Angelobung der sonstigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeindevorstandes ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

Bgm Ing. Orasch bittet GR Hartwig Furian und GR Sonja Kleiner zur Angelobung heraus. GR Hartwig Furian wird als neues GV-Mitglied und Frau GR Sonja Kleiner als neues Ersatzmitglied des GV angelobt.

Es erfolgt die Angelobung von GR Hartwig Furian als Mitglied des GV und GR Sonja Kleiner als Ersatzmitglied des GV durch den Bürgermeister.

BH Mag. Leitner verlässt die Sitzung.

GR-TOP 10.:

Nachwahl von Mitgliedern in diverse Ausschüsse (SPÖ)

Anmerkungen: Der Wahlvorschlag der SPÖ ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

Bgm Ing. Orasch: Er teilt mit, dass sich aufgrund des Wahlvorschlages der SPÖ in den Ausschüssen ein paar Änderungen ergeben haben. Es gibt Verzichtserklärungen auf diverse Funktionen in den Ausschüssen. Es sind daher Nachbesetzungen vorzunehmen. Neue Mitglieder sind somit:

- Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung: GR Robert Pichler
- Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft: GR Franz Novak
- Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine: GR Franz Novak

Aufgrund des vorliegenden Wahlvorschlages der SPÖ erklärt der Bürgermeister folgende Personen in folgende Ausschüsse für gewählt:

- Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung: GR Robert Pichler
- Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft: GR Franz Novak
- Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine: GR Franz Novak

GR-TOP 11.:

Referatsaufteilung - Verordnung gem. § 69 Abs. 5 K-AGO

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Verordnung bezüglich der Referatsaufteilung ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die im Entwurf befindliche Verordnung bezüglich der Referatsaufteilung als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Auf den Bürgermeister, den 1. Vizebürgermeister und die 2. Vizebürgermeisterin sind mittels Verordnung gem. § 69 Abs. 5 K-AGO jedenfalls diejenigen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches und alle behördlichen Aufgaben, die durch Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind, im Rahmen der Referatsaufteilung zu übertragen.

Folgende Aufteilung ist angedacht:

1. Referat I: Bürgermeister Ing. Christian Orasch (SPÖ)

- (xxx) Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ der 1. Vizebürgermeisterin oder dem 2. Vizebürgermeister zugewiesen sind
- (000-4) Minderheitenschutz, Volksgruppenangelegenheiten
- (010) Allgemeine Verwaltung sowie Zentralamt (Amtsausstattung)
- (011) Personalangelegenheiten (Angelegenheiten der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bediensteten inklusive Stellenplan)
- (015) Amtsblatt, Gemeindezeitung, Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation
- (020) Rechtsamt
- (024) Bürgerbeteiligung, Bürgerbeteiligungsprozesse
- (062) Ehrungen und Auszeichnungen
- (131) sonstige Infrastrukturmaßnahmen (einschließlich Maßnahmen für die betrieblichen Einrichtungen der Marktgemeinde)
- (163) Feuerwehren der Marktgemeinde
- (170) Krisen- und Katastrophenmanagement
- (180-0) Zivilschutz
- (180-1) Angelegenheiten der Landesverteidigung (ohne Zivilschutz)
- (200) Schulen
- (210-4) Angelegenheiten der Infrastruktur- und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG)
- (240) Kindergärten
- (250) Schülerhorte und sonstige Kinderbetreuungseinrichtungen
- (369) Traditionsträger (Brauchtumsvereine)
- (499) Wohnungsvergaben gem. Wohnungsvergabeordnung
- (530) Rettungswesen
- (635) Gewässer- und Hochwasserschutz, Wildbachverbauung
- (840) Liegenschaftsbesitz der Marktgemeinde
- (8500) Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit – Wasser
- (8510) Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit – Kanal
- (8520) Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit – Müll (außer Wertstoffsammelzentrum)
- (8520-9) Wertstoffsammelzentrum (WSZ)
- (900) Finanzen und Gebarung der Gemeinde
- (902) Budget (Voranschläge, Nachtragsvoranschläge – NTVA)
- (904) Rechnungsabschlüsse
- (920) Abgaben- und Exekutionswesen
- (920) Festsetzung von Gemeindeabgaben und Tarifen
- (950) Fremdfinanzierungen

2. Referat II: 1. Vizebürgermeisterin Barbara Domes (SPÖ)

- (016) Digitalisierung und Digitalisierungsstrategien
- (030) Hoch – und Tiefbau
- (031-0) Raumplanung, Bebauungspläne
- (031-1) Regional- und Ortsentwicklung
- (031-2) Flächenwidmungsplan
- (031-6) (befristete) Bausperren
- (060) Städtebund und Gemeindebund
- (063) Gemeindepartnerschaften
- (300) Kulturvereine
- (362) Denkmäler und Bildstöcke
- (363) Ortsbildpflege

- (454) Angelegenheiten der Pensionistinnen und Pensionisten
- (500) Gesundheit und Gesundheitsvorsorge
- (510) Medizinische Bereichsvorsorge
- (520) Angelegenheiten des Umweltschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes
- (580) Tierschutz
- (581) Tierseuchenbekämpfung
- (600) Straßenbau und Wegenetz
- (640) Verkehrssicherheit
- (660) Öffentlicher Personenbeförderungsverkehr
- (759) Energiesparmaßnahmen, Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energie
- (816) Öffentliche Beleuchtung
- (828) Märkte

3. Referat III: 2. Vizebürgermeister Markus Ambrosch (SPÖ)

- (261) Förderung baulicher Maßnahmen der Sportvereine
- (261) Sportvereine
- (262) Sport, Sportanlagen der Marktgemeinde
- (400) Sozialwesen
- (401) Angelegenheiten der Jugend, Studentinnen und Studenten
- (460) Angelegenheiten der Familien, Familienförderung
- (480) Wohnbauförderung
- (742) Land- und Forstwirtschaft
- (747) Jagdwesen
- (747-9) Fischerei
- (770) Freizeiteinrichtungen der Marktgemeinde
- (771) Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs
- (782) Gewerbezone und Betriebsansiedelungen
- (782) Wirtschaftsfördernde Maßnahmen der Marktgemeinde (Handel, Gewerbe und Industrie)
- (814) Schneeräumung
- (8530) Gemeindewohnhäuser
- (941) Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Verordnung, Zahl: 004-1/3/2024-Ze/Pro, mit der die Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister (Referatsaufteilung) aufgeteilt werden, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Verordnung, Zahl: 004-1/3/2024-Ze/Pro, mit der die Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister (Referatsaufteilung) aufgeteilt werden, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

Bgm Ing. Orasch: Man habe sich im Team verständigt, dass die 1. Vzbgm Domes ihre Referate weitgehendst mitnehme. Der 2. Vzbgm Ambrosch übernehme die Agenden des vorigen 1. Vzbgm Kraßnitzer. Vom Referat II zum Referat III, also zum 2. Vzbgm Ambrosch, komme die Schneeräumung.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung, Zahl: 004-1/3/2024-Ze/Pro, mit der die Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister (Referatsaufteilung) aufgeteilt werden, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 12..i

Vertretung der Gemeinde in verschiedenen Gemeindeverbänden - Nominierungen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) einführende Erläuterung

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ist Mitglied verschiedener Verbände. Vom Gemeinderat ist der jeweilige Vertreter der Marktgemeinde in den verschiedenen Verbänden zu nominieren. Gemäß einem am 25.03.2015 geführten telefonischen Gespräch mit Herrn Dr. Woschitz von der Unterabteil. Wasserwirtschaft beim Amt der Kärntner Landesregierung kann vermerkt werden, dass in den jeweiligen Wasserverbänden als Mitglied bzw. Ersatzmitglied nur politische Mandatare entsendet werden dürfen.

b) Wasserverband Wörthersee-Ost

Gemäß § 3 der Satzungen des Wasserverbandes Wörthersee-Ost (Beschluss MGV 17.11.2016) werden die Verbandsmitglieder durch den Bürgermeister der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und einem weiteren, von der Mitgliedsgemeinde nachweislich bevollmächtigten Mitglied des Gemeinderates.

vertreten. Für jeden der beiden Mitgliedervertreter ist jeweils ein eigener Stellvertreter zu nominieren. Es wird empfohlen, das diejenigen Gemeinden, die im Wasserverband Wörthersee-Ost und im Wasserverband Glanfurt Mitglied sind, dieselben Vertreter für beide Verbände nominieren.

Seitens der politisch Verantwortlichen wird folgende Besetzung vorgeschlagen:

Wasserverband Wörthersee - Ost		
Mitglied	Bgm. Ing. Christian Orasch	SPÖ
Ersatzmitglied	1. Vzbgm. Barbara Domes	SPÖ
2. Mitglied	Maria Setz	SPÖ
Ersatzmitglied des 2. Mitglieds	2. Vzbgm. Markus Ambrosch	SPÖ

c) Wasserverband Glanfurt

Gemäß § 3 der Satzungen des Wasserverbandes Wörthersee-Ost (Beschluss MGV 17.11.2016) werden die Verbandsmitglieder durch den Bürgermeister der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und einem weiteren, von der Mitgliedsgemeinde nachweislich bevollmächtigten Mitglied des Gemeinderates, vertreten. Für jeden der beiden Mitgliedervertreter ist jeweils ein eigener Stellvertreter zu nominieren. Es wird empfohlen, das diejenigen Gemeinden, die im Wasserverband Wörthersee-Ost und im Wasserverband Glanfurt Mitglied sind, dieselben Vertreter für beide Verbände nominieren.

Seitens der politisch Verantwortlichen wird folgende Besetzung vorgeschlagen:

Wasserverband Glanfurt		
Mitglied	Bgm Ing. Christian Orasch	SPÖ
Ersatzmitglied	1. Vzbgm. Barbara Domes	SPÖ
2. Mitglied	Maria Setz	SPÖ
Ersatzmitglied des 2. Mitglieds	2. Vzbgm. Markus Ambrosch	SPÖ

d) Sozialhilfeverband Klagenfurt-Land

Auch für den Sozialhilfeverband (SHV) Klagenfurt-Land ist eine Nominierung vorzunehmen. Die Amtsperiode richtet sich nach dem Wahlschnitt des Gemeinderates. Die Organe des SHV sind binnen drei Monaten nach der Wahl des neuen Gemeinderates zu bilden. § 72 Kärntner Mindestsicherungsgesetz regelt, dass der Verbandsrat aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden besteht. Ein Vertreter des Bürgermeisters wäre zweckdienlicherweise auch namhaft zu machen.

Seitens der politisch Verantwortlichen wird folgende Besetzung vorgeschlagen:

Sozialhilfeverband Klagenfurt-Land gem. § 71 K- Mindestsicherungsgesetz		
Mitglied	Bgm Ing. Christian Orasch	SPÖ
Ersatzmitglied	2. Vzbgm. Markus Ambrosch	SPÖ

e) Schulgemeindeverband Klagenfurt-Land

Gemäß § 6 Kärntner Schulgesetz sind die Organe des Schulgemeindeverbandes nach jeder Gemeinderatswahl binnen drei Monaten nach der Wahl zu bilden. Der Verbandsrat gem. § 7 K-SchG

besteht aus den Bürgermeistern der angehörigen Gemeinden. Ein Vertreter des Bürgermeisters wäre zweckdienlicherweise namhaft zu machen.

Seitens der politisch Verantwortlichen wird folgende Besetzung vorgeschlagen:

Schulgemeindeverband Klagenfurt – Land gem. § 6 K- Schulgesetz		
Mitglied	Bgm Ing. Christian Orasch	SPÖ
Ersatzmitglied	1. Vzbgm. Barbara Domes	SPÖ

f) Schutzwasserverband Rosental

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 24.04.2024 dem Schutzwasserverband Rosental beizutreten. Auch für diesen sind die notwendigen Vertreter zu entsenden. Seitens der politisch Verantwortlichen wird folgende Besetzung vorgeschlagen:

Schutzwasserverband Rosental		
Mitglied	Bgm Ing. Christian Orasch	SPÖ
Ersatzmitglied	1. Vzbgm. Barbara Domes	SPÖ
2. Mitglied	Maria Setz	SPÖ
Ersatzmitglied des 2. Mitglieds	2. Vzbgm. Markus Ambrosch	SPÖ

g) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. ANTRAG

Der Gemeinderat nominiert als Vertreter der Marktgemeinde im Wasserverband Wörthersee-Ost:

Zum Ersatzmitglied des 1. Mitglieds:

Zum Ersatzmitglied des 2. Mitglieds:

2. ANTRAG

Der Gemeinderat nominiert als Vertreter der Marktgemeinde im Wasserverband Glanfurt:

Zum Ersatzmitglied des 1. Mitglieds:

Zum Ersatzmitglied des 2. Mitglieds:

3. ANTRAG

Der Gemeinderat nominiert als Vertreter der Marktgemeinde im Sozialhilfeverband Klagenfurt-Land:

Zum Ersatzmitglied:

4. ANTRAG

Der Gemeinderat nominiert als Vertreter der Marktgemeinde im Schulgemeindeverband Klagenfurt-Land:

Zum Ersatzmitglied:

5. ANTRAG

Der Gemeinderat nominiert als Vertreter der Marktgemeinde im Schutzwasserverband Rosental:

Zum Ersatzmitglied des 1. Mitglieds:

Zum Ersatzmitglied des 2. Mitglieds:

Bgm Ing. Orasch teilt mit, dass auch die Mandate in Verbänden neu zu besetzen seien. Er trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend folgende Anträge:

1. ANTRAG

Der Gemeinderat nominiert als Vertreter der Marktgemeinde im Wasserverband Wörthersee-Ost:

Zum Ersatzmitglied des 1. Mitglieds: 1. Vzbgm Barbara Domes

Zum Ersatzmitglied des 2. Mitglieds: 2. Vzbgm Markus Ambrosch

2. ANTRAG

Der Gemeinderat nominiert als Vertreter der Marktgemeinde im Wasserverband Glanfurt:

Zum Ersatzmitglied des 1. Mitglieds: 1. Vzbgm Barbara Domes

Zum Ersatzmitglied des 2. Mitglieds: 2. Vzbgm Markus Ambrosch

3. ANTRAG

Der Gemeinderat nominiert als Vertreter der Marktgemeinde im Sozialhilfeverband Klagenfurt-Land:

Zum Ersatzmitglied:

2. Vzbgm Markus Ambrosch

4. ANTRAG

Der Gemeinderat nominiert als Vertreter der Marktgemeinde im Schulgemeindeverband Klagenfurt-Land:

Zum Ersatzmitglied:

1. Vzbgm Barbara Domes

5. ANTRAG

Der Gemeinderat nominiert als Vertreter der Marktgemeinde im Schutzwasserverband Rosental:

Zum Ersatzmitglied des 1. Mitglieds:

1. Vzbgm Barbara Domes

Zum Ersatzmitglied des 2. Mitglieds:

2. Vzbgm Markus Ambrosch

Abstimmung: einstimmige Annahme aller fünf Beschlussanträge.

GR-TOP 13.:

Bestellung von weiteren Funktionen

a) einführende Erläuterung

Die folgend angeführten Funktionen sind durchwegs **Ehrenfunktionen**. Die Bestellung durch den Gemeinderat erfolgt nach freier Willensbildung des Gemeinderates im eigenen Wirkungsbereich und ohne gesetzliche Verpflichtung.

Den in die Ehrenfunktion berufenen Personen gebührt für ihre Tätigkeit keine Vergütung oder Entschädigung.

GR-TOP 13.1.: Zivilschutz - Gemeindeleiter/in

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterungen

Wie bereits in den vergangenen Legislaturperioden wurde auch für die GR-Periode 2021/27 ein Zivilschutz-Gemeindeleiter bestellt. Durch den Tod des 1. Vizebürgermeisters ist diese Funktion vakant und sollte wieder neu besetzt werden. Gestützt wird diese Intention auf eine Mitteilung des Kärntner Zivilschutzverbandes, jedoch außerhalb einer gesetzlich bestehenden Verpflichtung. Die zur Bestellung vorgeschlagene Persönlichkeit sollte mit den Grundlagen des Zivilschutzes im Gemeindegebiet vertraut sein.

Seitens der politisch Verantwortlichen besteht folgender Besetzungsvorschlag:

Zivilschutz- Gemeindeleiter/in		
Name	2. Vzbgm. Markus Ambrosch	SPÖ

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat betraut bis auf Weiteres mit der Funktion als Zivilschutzgemeindeleiter/in.

ANTRAG

Der Gemeinderat betraut bis auf Weiteres mit der Funktion als Zivilschutzgemeindeleiter/in.

Bgm Ing. Orasch teilt mit, dass es hier um eine ehrenamtliche Funktion gehe. Seitens der Fraktion werde vorgeschlagen, den 2. Vzbgm Markus Ambrosch mit der Zivilschutz-Gemeindeleitung zu betrauen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend folgenden

Antrag

Der Gemeinderat betraut bis auf Weiteres den 2. Vzbgm Markus Ambrosch mit der Funktion als Zivilschutzgemeindeleiter/in.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Ing. Orasch stellt im Vorfeld folgenden

Antrag auf Geschäftsbehandlung

Wer dafür sei, dass die GR-Punkte 14.1. bis 14.6. im Konvolut behandelt und diskutiert werden, der gebe ein Zeichen mit der Hand. Die Abstimmungen erfolgen separat.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 14.:
Wege- und Teilungsangelegenheiten

GR-TOP 14.1.:
Zettgerei: Übernahme der Wegparzellen 69/12 und 62/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde (Antragsteller Johann Schneeweiß und Franz Hörnler)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Im Zuge der von den Grundstückseigentümern Johann Schneeweiß, wh. Quellenstraße 7a und Franz Hörnler, wh. Zetttereier Straße 35, 9065 Ebenthal in Kärnten, beantragten Grundstücksteilung der Parzellen 69/1 und 62/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, entstanden, wie aus der Naturaufnahme der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 1136/23, vom 04.04.2024 ersichtlich, die Wegparzellen 69/12 (Trennstück 9, 1.064 m²) und 62/9 (Trennstück 8, 732 m²).

Über Antrag von Herrn Johann Schneeweiß und Herrn Franz Hörnler vom 22.05.2024 wurde die Übernahme der oa. Wegparzellen beantragt. Den Antragstellern wurde schriftlich mitgeteilt, dass betreffend der Wegübernahme in das öffentliche Gut eine Vereinbarung mit der Marktgemeinde abzuschließen ist. Die Vereinbarung regelt die Herstellung des Straßenunterbaus sowie die Höhe des Herstellungs- und Erhaltungsbeitrages gemäß der Richtlinie Übernahme von Weganlagen in das öffentliche Gut sowie Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge, Zahl: 612-1/WegÜ/2019-Ze:Qu, vom 01.08.2019.

Weiters wurde darauf hingewiesen, dass die vom Gemeinderat zu erlassende Verordnung zur Übernahme von Weganlagen in das öffentliche Gut erst nach Herstellung des Straßenunterbaus in der Natur sowie nach Errichtung des Herstellungs- und Erhaltungsbeitrages kundgemacht werden kann.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch die Antragsteller zugleich mit der Verbücherung der Vermessungskarte veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Wegparzellen als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG, welche erst nach vereinbarter Errichtung des Straßenunterbaus in der Natur sowie nach Errichtung des Herstellungs- und Erhaltungsbeitrages kundgemacht wird, gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/411/2024-Th), mit der die Wegparzellen 69/12 und 62/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straße festgelegt werden, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG, welche erst nach vereinbarter Errichtung des Straßenunterbaus in der Natur sowie nach Errichtung des Herstellungs- und Erhaltungsbeitrages kundgemacht wird, gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/411/2024-Th), mit der die Wegparzellen 69/12 und 62/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straße festgelegt werden, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 14.2.:

**Obitschach: Änderung bei öffentlicher Wegparzelle 773/2, KG 72143 Mieger,
Abtretung durch Johann Luschnig**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Im Zuge der vom Grundeigentümer Johann Luschnig, wh. Obitschach 7, 9065 Ebenthal in Kärnten beantragten Grundstücksteilung der Parz. 587, KG 72143 Mieger, hat sich dieser verpflichtet, der Marktgemeinde das aus der zeichnerischen Darstellung der Sammer & Sammer ZT GmbH, GZ 8386/24 vom 06.02.2024 ersichtliche Trennstück 5 im Ausmaß von 23 m² zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparzelle 773/2, KG 72143 Mieger, kosten- und lastenfrei an das öffentliche Gut abzutreten.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch den Antragsteller zugleich mit der Verbücherung der Vermessungskarte veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehörenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegenden VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/407/2024-Th), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 773/2, KG 72143 Mieger, zugehörende Trennstück als öffentliche Straße festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegenden VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/407/2024-Th), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 773/2, KG 72143 Mieger, zugehende Trennstück als öffentliche Straße festgelegt wird, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 14.3.:

Niederdorf: Änderung bei öffentlicher Wegparzelle 699/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung durch Dr. Franz Sturm

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Im Zuge der vom Grundeigentümer Dr. Franz Sturm, wh. Zinsdorf 3, 9064 Pischeldorf, beantragten Grundstücksteilung der Parz. 703/3 und 699/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, hat sich dieser verpflichtet, der Marktgemeinde das aus der zeichnerischen Darstellung der Kraschl & Schmuck ZT GmbH vom 15.01.2024, GZ 1137/23 ersichtliche Trennstück 2 im Ausmaß von 34 m² zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparzelle 699/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, kosten- und lastenfrei an das öffentliche Gut abzutreten.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch den Antragsteller zugleich mit der Verbücherung der Vermessungsurkunde veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (612-7/408/2024-Th), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 699/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straße festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (612-7/408/2024-Th), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 699/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straße festgelegt wird, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 14.4.:

Rain: Änderung bei öffentlichen Wegparzellen 248/17 und 1121, KG 72112 Gradnitz, Abtretung durch Arsim Binaku

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Im Zuge der vom Grundeigentümer Arsim Binaku, wh. Trattnigstraße 10, 9065 Ebenthal in Kärnten, beantragten Grundstücksteilung der Parz. 248/14 und 248/15, KG 72112 Gradnitz, hat sich dieser verpflichtet, der Marktgemeinde die aus der Naturaufnahme zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH vom 21.03.2024, GZ 1191/23 ersichtlichen Trennstücke 3,4,5 und 6 im Gesamtausmaß von 66 m² zur Vereinigung mit den öffentlichen Wegparz. 248/17 und 1121, KG 72112 Gradnitz, kosten- und lastenfrei an das öffentliche Gut der Marktgemeinde abzutreten.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch den Antragsteller zugleich mit der Verbücherung der Vermessungsurkunde veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/409/2024-Th), mit der die den öffentlichen Wegparzellen 248/17 und 1121, KG 72112 Gradnitz, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straße festgelegt werden beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/409/2024-Th), mit der die den öffentlichen Wegparzelle 248/17 und 1121, KG 72112 Gradnitz, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straße festgelegt werden beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 14.5.:

Zetterei: Auflassung der öffentlichen Wegparzelle 115/3 und Änderung bei öffentlicher Wegparzelle 95/19, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Übereignung an Bernhard Kuban

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGE A und ein Tauschvertragsentwurf als BEILAGE B zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Herr Bernhard Kuban bekundete über Antrag vom 14.11.2023 sein Kaufinteresse an der öffentlichen Wegparzelle 115/3 sowie einer Teilfläche der öffentlichen Wegparzelle 95/19, KG 72204 Zell bei Ebenthal, da er bereits Eigentümer der direkt angrenzenden Parzelle 116, KG 72204 Zell bei Ebenthal, ist.

Seitens der Marktgemeinde wurde betreffend die Parz. 116, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Jahr 2021 ein Antrag auf Herrenlosigkeitserklärung und Übereignung an das öffentliche Gut der Marktgemeinde gestellt, da festgestellt wurde, dass der Grundeigentümer bereits verstorben ist. Im Zuge der Verlassenschaft kaufte Herr Bernhard Kuban die ggst. Parzelle.

Die Übereignung der Wegparzelle erfolgt mittels Tauschvertrag. Der Einlösebetrag wird in der Höhe von € 65,- pro Quadratmeter vorgeschlagen.

Die anfallenden Vermessungskosten sowie die Kosten zur Errichtung des Tauschvertrages werden von Herrn Bernhard Kuban als Antragsteller getragen.

Übereignungsflächen aus dem öffentlichen Gut an Bernhard Kuban:

Wegparz. 115/3 aus Wegparz. 95/19	KG 72204 Zell bei Ebenthal	287 m ²	Trennstück 1
		1 m ²	Trennstück 3

Abtretungsfläche von Herrn Bernhard Kuban an das öffentliche Gut:

aus Parz. 116	KG 72204 Zell bei Ebenthal	36 m ²	Trennstück 4
---------------	----------------------------	-------------------	--------------

Am 06.05.2024 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen bei den oben angeführten öffentlichen Wegparzellen. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch den Antragsteller zugleich mit der Verbücherung der Vermessungsurkunde veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Auflassung der öffentlichen Wegparzelle 115/3 und einer Teilfläche der öffentlichen Wegparzelle 95/19 als öffentliche Straße sowie Erklärung des der öffentlichen Wegparzelle 95/19 zugehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/170/2024-Th), mit der die öffentliche Wegparzelle 115/3 und eine Teilfläche der Wegparzelle 95/19, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straße aufgelassen werden und das der öffentlichen Wegparzelle 95/19, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straße festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters den vorliegenden Tauschvertragsentwurf mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/170/2024-Th), mit der die öffentliche Wegparzelle 115/3 und eine Teilfläche der Wegparzelle 95/19, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straße aufgelassen werden und das der öffentlichen Wegparzelle 95/19, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als

öffentliche Straße festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters den vorliegenden Tauschvertragsentwurf mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 14.6.:

**Rain: Änderung bei öffentlichen Wegparzellen 228/20 und 984, KG 72112 Gradnitz,
Abtretung durch Stefan Hofstätter**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Im Zuge der vom Grundeigentümer Stefan Hofstätter, wh. Hadnweg 12, 9065 Ebenthal in Kärnten, beantragten Grundstücksteilung der Parz. 228/1, KG 72112 Gradnitz, hat sich dieser verpflichtet, der Marktgemeinde die aus der zeichnerischen Darstellung der Kraschl & Schmuck ZT GmbH vom 22.03.2024, GZ 1182/23 ersichtlichen Trennstücke 5,6 und 7 im Gesamtausmaß von 156 m² zur Vereinigung mit den öffentlichen Wegparzellen 228/20 und 984, KG 72112 Gradnitz, kosten- und lastenfrei an das öffentliche Gut der Marktgemeinde abzutreten.

Der Antragsteller ist zur fachgerechten Herstellung des Straßenunterbaues (Auskofferung Umkehrplatz) betreffend das Trennstück 5 im Ausmaß von 70 m² binnen drei Monaten nach erfolgter Grundstücksteilung verpflichtet. Diese Vereinbarung wird mit der Marktgemeinde und Herrn Hofstätter abgeschlossen.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch den Antragsteller zugleich mit der Verbücherung der Vermessungsurkunde veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehörenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG, welche erst nach vereinbarter Herstellung des Umkehrplatzes kundgemacht wird, gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/410/2024-Th), mit der die den öffentlichen Wegparzellen 228/20 und 984, KG 72112 Gradnitz, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straße festgelegt werden, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG, welche erst nach vereinbarter Herstellung des Umkehrplatzes kundgemacht wird, gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/410/2024-Th), mit der die den öffentlichen Wegparzellen 228/20 und 984, KG 72112 Gradnitz, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straße festgelegt werden, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen zu GR-TOP 14.1. bis 14.6.:

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/411/2024-Th), mit die Wegparzellen 69/12 und 62/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straße festgelegt werden, beschließen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme des GR-TOP 14.1.**

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegenden VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/407/2024-Th), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 773/2, KG 72143 Mieger, zugehende Trennstück als öffentliche Straße festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme des GR-TOP 14.2.**

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (612-7/408/2024-Th), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 699/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straße festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme des GR-TOP 14.3.**

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/409/2024-Th), mit der die den öffentlichen Wegparzelle 248/17 und 1121, KG 72112 Gradnitz, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straße festgelegt werden beschließen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme des GR-TOP 14.4.**

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/170/2024-Th), mit der die öffentliche Wegparzelle 115/3 und eine Teilfläche der Wegparzelle 95/19, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straße aufgelassen werden und das der öffentlichen Wegparzelle 95/19, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straße festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters den vorliegenden Tauschvertragsentwurf mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme des GR-TOP 14.5.**

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/410/2024-Th), mit der die den öffentlichen Wegparzellen 228/20 und 984, KG 72112 Grasdorf, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straße festgelegt werden, beschließen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme des GR-TOP 14.6.**

Bgm Ing. Orasch stellt im Vorfeld folgenden

Antrag auf Geschäftsbehandlung

Wer dafür sei, dass die GR-Punkte 15.1. und 15.2. im Konvolut behandelt und diskutiert werden, der gebe ein Zeichen mit der Hand. Die Abstimmungen erfolgen separat.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

GR-TOP 15.:

Aufhebung von Aufschließungsgebieten:

GR-TOP 15.1.:**Aufhebung Aufschließungsgebiet, Tfl. Parz. 558/5, KG 72143 Mieger (Antragsteller: Gregor Rutar)**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf einer Verordnung über die Aufhebung des verfügten Aufschließungsgebietes samt Lageplan und Erläuterungsbericht sowie ein Orthofoto, ÖEK-Auszug und ein Bebauungskonzept sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Entwurf einer Verordnung über die Aufhebung des verfügten Aufschließungsgebietes samt Lageplan und Erläuterungsbericht als BEILAGE A vor. BEILAGE B bilden ein Orthofoto, ÖEK-Auszug und ein Bebauungskonzept. Die sonstigen zum ggst. Fall eingelangten Stellungnahmen und sonstige relevante Unterlagen liegen im Amt zur Einsichtnahme auf.

b) Erläuterungen

Der Grundeigentümer Gregor Rutar, wh. Mökriach 30, 9141 Eberndorf, ersuchte mit Antrag vom 22.06.2023 um die Aufhebung des verfügten Aufschließungsgebietes auf einer Teilfläche der Parz. 558/5, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 955 m². Im Zuge des Verfahrens reduzierte sich die ggst. Teilfläche auf 410 m².

Beabsichtigt ist die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses. Aufgrund der topographischen Gegebenheit der ggst. Parzelle ist die Ausrichtung des Baukörpers nur im nördlichen Bereich der teilweise bereits als „Bauland – Wohngebiet“ gewidmeten Parz. 558/5, KG 72143 Mieger, möglich. Der Baukörper ist so situiert, dass ein Teil des Gebäudes sowie die Stützmauer in das ggst. Aufschließungsgebiet reicht. Um eine wirtschaftlich vorteilhafte Bebauung zu ermöglichen, ist eine teilweise Aufhebung des verordneten Aufschließungsgebietes aus Sicht des ho. Amtes vertretbar.

Zu der im KAGIS eingetragene Biotopkartierung „BT Bodensaurer Rotföhrenwald“ wurde dem ho. Amt vom Antragsteller am 05.06.2023 ein naturschutzfachliches Gutachten der eb&p Umweltbüro GmbH vorgelegt.

Die gegenständliche Aufhebung entspricht im Zuge der zeitgleich angesuchten großflächigen Rückwidmung (Fall Nr. 12ab/D4/2023) auf derselben Parzelle im Ausmaß von ca. 2.975 m² den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung. Die Aufhebung des Aufschließungsgebietes wurde vom Gemeinderat bereits am 04.10.2023 beschlossen und vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 15, rechtliche Raumordnung mittels rechtskräftigem Bescheid vom 16.01.2024 genehmigt. Die Verordnung des Gemeinderates bzgl. der Rückwidmung wurde am 30.04.2024 bereits rechtskräftig.

Am 03.07.2023 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten bzw. beantragten Aufhebung des verfügten Aufschließungsgebietes für eine Teilfläche der Parz. 558/5, KG 72143 Mieger.

Hierzu langte folgende Stellungnahme ein:

05.07.2023 **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP Strategische Umweltstelle**

Der Antrag wurde seitens der Abt. 8, SUP – Strategische Umweltstelle zur Überprüfung an die Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring weitergeleitet und es wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Das gegenständliche Aufschließungsgebiet befindet sich auf einem Richtung Südost abfallenden Hangbereich. Talwärts in ca. 160 m Entfernung befinden sich zwei Quellen der Wassergenossenschaft Kosasmojach. Die weiteren Quellschutzgebiete der darunter liegenden Quellen (Dominikus Quelle I & II) entsprechen aus fachlicher Sicht nicht dem Stand der Technik und sind klein bemessen. Da das Aufschließungsgebiet im direkten Einzugsgebiet der Quellen zu liegen kommt, kann eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden.“

Aus geologischer Sicht kann der Aufhebung des Aufschließungsgebietes nicht zugestimmt werden.“
Aufgrund der negativen Beurteilung aus geologischer Sicht, wird daher auch aus Sicht der ha. Umweltstelle dem Antrag auf Aufhebung des Aufschließungsgebietes nicht zugestimmt.

Aufgrund der Kontaktaufnahme des Grundeigentümers mit dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, UA Geologie und Gewässermonitoring, wurde ein Verkleinerung der beantragten Aufhebungsfäche in Richtung Westen erörtert und empfohlen. Der östliche Bereich des Aufschließungsgebietes wird nicht aufgehoben. Die aufzuhebende Teilfläche beträgt nun ca. 410 m². Hierzu liegt die positive Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, UA Geologie und Gewässermonitoring vom 07.11.2023 vor.

Weiters langten folgende Stellungnahmen ein:

06.07.2023	Kärnten Netz
13.07.2023	Austrian Power Grid AG
13.08.2023	BH Klagenfurt – Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion
02.08.2023	Wilbach- und Lawinenverbauung GBL Kärnten Süd
22.08.2023	Stadtwerke Klagenfurt AG
07.11.2023	Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, SUP Strategische Umweltprüfung UA Geologie und Gewässermonitoring
28.03.2024	Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, UA Naturschutz

Aufgrund der am 28.03.2024 eingelangten Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, UA Naturschutz, ist eine Vereinbarung zur Einhaltung und Umsetzung der im naturschutzfachlichen Gutachten vom 05.06.2023 der eb&p Umweltbüro GmbH vorgeschlagenen Bepflanzungsmaßnahmen zwischen der Marktgemeinde und Herrn Gregor Rutar abzuschließen. Diese Vereinbarung liegt im ho. Amt unterfertigt auf.

Die Verkehrserschließung erfolgt über die öffentliche Wegparz. 556/12, KG 72 143 Mieger. Die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung sind öffentlich an der Grenze der oa. Parzelle gegeben. Die schadlose Verbringung der Oberflächenwässer ist im Bauverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Gemäß § 25 Abs. 4 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021, hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) aufzuheben, wenn

1. die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,

2. das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
3. die Gründe für die Festlegung weggefallen sind.

Seitens des ho. Amtes wird festgehalten, dass die damaligen Gründe für die Festlegung des Aufschließungsgebietes im Zusammenhang mit § 25 Abs. 6 K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, nunmehr entfallen sind. Ein Teilbebauungsplan ist laut der gültigen Ebenthaler Bebauungsplanverordnung 2016 und aufgrund des geringen Flächenausmaßes laut § 48 Abs. 2 Z 2 K-ROG 2021 nicht vonnöten.

Die gegenständliche Aufhebung entspricht den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung und bewirkt durch dessen Bebauung eine weitere Nutzbarkeit des Grundstückes. Eine privatwirtschaftliche Vereinbarung samt Sicherung zur widmungsgemäßen Bebauung liegt unterfertig im ho. Amt auf.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl: 031-7/47/2024-Th*), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für eine Teilfläche der Parz. 558/5, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 410 m² aufgehoben wird, beschließen sowie die Vereinbarung mit dem Grundeigentümer zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Aufhebungsfläche mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl: 031-7/47/2024-Th*), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für eine Teilfläche der Parz. 558/5, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 410 m² aufgehoben wird, beschließen sowie die Vereinbarung mit dem Grundeigentümer zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Aufhebungsfläche mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 15.2.:

**Aufhebung Aufschließungsgebiet, Tfl. der Parz. 707/1, KG 72157 Radsberg
(Antragsstellerin Dr. Juvan Ingeborg)**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf einer Verordnung über die Aufhebung einer Teilfläche des verfügten Aufschließungsgebietes samt Lageplan und Erläuterungsbericht sowie Orthofoto und Plankonzept) sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Entwurf einer Verordnung über die Aufhebung einer Teilfläche des verfügten Aufschließungsgebietes samt Lageplan und Erläuterungsbericht als BEILAGE A und die sonstigen relevanten Unterlagen (Orthofoto, Plankonzept) als BEILAGE B zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die sonstigen zur Kundmachung eingelangten (positiven) Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

b) Erläuterungen

Die Grundeigentümerin Dr. Juvan Ingeborg, wh. in Werouzach 7, 9065 Ebenthal, ersuchte mit Anregung vom 22.04.2024 um die Aufhebung einer Teilfläche des verfügten Aufschließungsgebietes auf einer Teilfläche der Parz. 707/1, in der KG 72157 Radsberg.

Am 08.05.2024 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten bzw. beantragten Aufhebung einer Teilfläche des verfügten Aufschließungsgebietes auf einer Teilfläche der Parz. 707/1, KG 72157 Radsberg.

Hierzu langten folgende positive Stellungnahmen ein:

08.05.2024	Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – UA SUP
13.05.2024	Austrian Power Grid
16.05.2024	KELAG
24.05.2024	ÖBB Immobilienmanagement GmbH
27.05.2024	BH Klagenfurt-Land, Bereich 8 - Bezirksforstinspektion

Das ggst. Aufschließungsgebiet befindet sich im mittleren Gemeindegebiet am Höhenzug der Sattnitz im nördlichen Bereich der Ortschaft Werouzach. In der Natur wird die zur Aufhebung beantragte Fläche bereits als Garten genutzt, welche überwiegend mit einem Natur-Schwimmteich als sonstige bauliche Anlage bebaut ist und an das bestehende Wohnhaus auf Bfl. .21 und Parz. 708/3, beide KG 72157 Radsberg, angrenzt. Im Zuge der beantragten Aufhebung ist die Errichtung von zwei Suntracker - Photovoltaikanlagen zu privaten Nutzung im Nahbereich zum angrenzenden Wohnhaus geplant.

Gemäß funktionaler Gliederung des ÖEKs 2019, stellt die Ortschaft Werouzach einen Ortsteil mit Entwicklungspotenzial für Wohnfunktion dar. Gemäß den textlichen Erläuterungen der örtlichen Siedlungsleitbilder wird der Ortschaft Werouzach ua. die Mobilisierung der bestehenden und bereits erschlossenen Baulandreserven mit Verdichtung der Bebauung zugeschrieben. In Bezug auf die Gestaltungsvorschläge der Ortschaft Werouzach wird der Ausbau und die Nutzung von Solarenergie zur örtlichen Energieversorgung spezifisch genannt.

Es kann festgehalten werden, dass die damaligen Gründe für die Festlegung des Aufschließungsgebietes in Bezug auf die Erschließungserfordernisse im Zusammenhang mit § 15 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, LGBI. Nr. 59/2021, nunmehr entfallen sind und ein Teilbebauungsplan laut der gültigen Ebenthaler Bebauungsplanverordnung 2016, Zl. 031-

2/BPI/VO/2016-Ze und aufgrund des Flächenausmaßes laut § 48 Abs. 2 Z 2 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, LGBI. Nr. 59/2021, nicht vonnöten ist.

Aufgrund der geplanten baulichen Absichten und der bereits vorhandenen sonstigen baulichen Anlage (Natur-Schwimmteich) entspricht die gegenständliche Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung und bewirkt durch dessen Aufhebung keine potenzielle Erweiterung von nicht widmungsgemäß verwendetem Bauland. Eine Bebauungsverpflichtung ist aufgrund der bereits vorhanden sonstigen baulichen Anlage nicht nötig.

Seitens der raumordnungsfachlichen Sicht des ho. Amtes kann abschließend festgehalten werden, dass die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Freigabe einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes vorliegen. Die beabsichtigte Aufhebung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes entspricht den wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der Marktgemeinde. Die Empfehlung an den Gemeinderat die beantragte Teilfläche in der KG 72157 Radsberg als Aufschließungsgebiet aufzuheben, steht demnach nichts entgegen.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 031-7/48/2024-Sc), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für eine Teilfläche der Parz. 707/1, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 1.628 m² aufgehoben wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 031-7/48/2024-Sc), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für eine Teilfläche der Parz. 707/1, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 1.628 m² aufgehoben wird, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Brückler: Er möchte zu Punkt 1 etwas sagen. Man habe das damals besichtigt. Er war damals auch im Infrastrukturausschuss dabei. Er wisse, dass uns da rechtlich ein bisschen die Hände gebunden seien. Er müsse aber ehrlich sagen, dass er ein Problem damit habe, solche Sachen bzw. Widmungen in Zukunft durchzuführen. Wenn dort der Hang rutsche, sei von dem Haus überhaupt nichts mehr übrig. Dass man sowas überhaupt jemals gewidmet habe, verstehe er nicht. Er wisse, dass das vor unserer Zeit war. Das seien Altlasten und man müsse da jetzt mitziehen. Er habe damit aber keine Freude. Wenn das Haus dort unten versunken sei, dann könne man das nur mehr planieren. Es solle dann nicht mehr bebaut werden.

Bgm Ing. Orasch: Es sei dort rundherum eine Rückwidmung erfolgt. Die Aufhebung des Aufschließungsgebietes sei aufgrund einer Vorprüfung und der rechtlichen Situation erfolgt. Aber nur auf das bebaute Konzept hin, wie es hier auch vorliege. Das wurde schon sehr eingegrenzt. Es dürfe dort darüber hinaus auch nicht mehr gebaut werden.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 031-7/47/2024-Th), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für eine Teilfläche der Parz. 558/5, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 410 m² aufgehoben wird, beschließen sowie die Vereinbarung mit dem Grundeigentümer zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Aufhebungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 15.1.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 031-7/48/2024-Sc), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für eine Teilfläche der Parz. 707/1, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 1.628 m² aufgehoben wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 15.2.

GR-TOP 16.: Kontrollausschussbericht/e

GR Brückler: Seit der letzten GR-Sitzung haben zwei Ausschusssitzungen des Kontrollausschusses stattgefunden. Die erste war am 03.06.2024 von 16.30-18.30 Uhr. Man habe dabei den tatsächlichen und buchmäßigen Kassenbestand geprüft sowie die Belege ER ab 1198, AAB ab 813 und KA ab 336 bis laufend. Es sei schwer möglich. Wir bemühen uns sehr, alle Belege anzuschauen. Aber durch das Nummerierungssystem sei es jetzt aktuell noch nicht gelungen, immer alle Belege zu kontrollieren. Er dankt der Finanzverwaltung. Die schaue immer, welche Belege nicht kontrolliert wurden. Das merke

man sich dann für die nächste Sitzung vor, sodass man es in absehbarer Zeit schaffen werde, dass der Ausschuss tatsächlich alle Belege prüfen könne.

Ein großer Tagesordnungspunkt war die Prüfung der Forderungseintreibungen gegenüber den Abgabepflichtigen, das heißt, die Außenstände, die die Gemeinde habe. Es waren dort alle angeführt. Einige Sachen seien sowieso gekommen, wie der Schulbaufonds, die Kommunalkreditzahlen usw. Im Prinzip waren es Außenstände, die sich auf den ersten Blick sehr hoch anhören, in der Höhe von € 1.452.188,--. Wenn man die Exekutionen und die Außenstände bei der Grundsteuer durch die Verwaltungsgemeinschaft abziehe, seien noch € 1.262.598,-- übrig gewesen. Das Ganze habe sich allerdings dadurch ergeben, dass gerade der Versand der Abgaben war. Es haben da noch nicht viele die Möglichkeit gehabt, diese auch einzuzahlen. Das habe sich überschnitten. Daher wurde beschlossen, dass man in der nächsten Sitzung noch einmal die aktuellen Außenstände anschauе.

Die zweite Sitzung war am 01.07.2024 von 16.30-17.45 Uhr. Dabei wurde wieder der buchmäßige und tatsächliche Kassenbestand überprüft sowie die Belege ER ab 1554, AAB ab 1100, KA ab 430 bis laufend. Es sei mit der Belegsprüfung schon ein wenig besser gegangen. Man habe aber immer noch einige offen und werden das dann bei der nächsten Sitzung erledigen. Beim Thema „Allfälliges“ habe Frau Mag. Jannach den aktuellen Stand der offenen Forderungen vorgelegt. Der habe sich auf € 261.987,69 belaufen, also fast eine Million weniger. Von diesem Betrag seien € 78.400,-- in Exekution. Das heißt, da komme entweder gar nichts oder kleinweise ein paar Euro. Der tatsächliche Forderungsausßenstand betrug € 184.000,--. Der wurde dann auch am Montag als Mahnung an die Abgabepflichtigen ausgesandt. Die Finanzverwaltung mache das sehr umsichtig und genau. Auch die Einnahmen bei der Grundsteuer, die ja jetzt von der Gemeinde direkt gemacht werden, zeigen eigentlich ein relativ erfreuliches Ergebnis, abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen. Aber die gebe es natürlich überall. Soweit sein Bericht. Er ersucht um Diskussion und dann um Abstimmung zur Entlastung der Finanzverwaltung und des Bürgermeisters.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für die Kontrolle der Gemeindegebarung sinngemäß folgenden

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 17.: Finanzbeschlüsse

GR-TOP 17.1.: diverse Finanzierungspläne: Änderung Finanzierungsplan TAG Gebäude

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der abgeänderte Finanzierungsplan für das Vorhaben „TAG-Gebäude“ ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der abgeänderte Finanzierungsplan für das Vorhaben „TAG-Gebäude“ als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Finanzierungspläne gem. K-GHG

Laut Information der Revision vom 16.05.2024, Zahl 03-KL22-RA-20456/2024-4. sind Finanzierungspläne, die zu ihrem ursprünglichen Wert 10% abweichen, generell abzuändern. Die im Folgenden ersichtliche Abänderung des Finanzierungsplans ist im Sinne des Kärntner Gemeindehaushalts- Gesetzes für investive Maßnahmen (z.B. Errichtung von Gebäuden, Straßen etc. – Post „0“) mittels Beschlusses des Gemeinderates zu genehmigen:

1. TAG-Gebäude

In der vorherigen Sitzung wurde der Kauf des TAG-Gebäudes mittels Finanzierungsplan beschlossen.

In der vorherigen Sitzung wurde im Finanzierungplan textlich festgehalten, dass eine Nutzung des Gebäudes für den Bauhof und den Kindergarten vorgesehen ist. Eine Nutzung als Kindergartenstandort bzw. Wirtschaftshofstandort ist eine Vision für die Zukunft. Aktuell soll nur eine Nutzung im Bereich der marktbestimmten Betriebe stattfinden.

Die Ein- und Ausgaben stellten sich wie folgt dar und bleiben unverändert zum vorherigen Beschluss:

Ausgaben 2024		Einnahmen 2024	
Anschaffungskosten	€ 900.000,00	Rücklagenentnahme Wasser	€ 270.000,00
		Rücklagenentnahme Kanal	€ 450.000,00
		Rücklagenentnahme Müll	€ 180.000,00
Gesamtsumme	€ 900.000,00		€ 900.000,00

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorgetragene textliche Änderung des Finanzierungsplans beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorgetragene textliche Änderung des Finanzierungsplans beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Brückler: Es sei sehr erfreulich, dass man das Objekt erwerben konnte, noch dazu um diesen Preis. Man finanziere das jetzt über die marktbestimmten Betriebe. € 900.000,-- sei ja nicht so ein kleiner Betrag. Es würde ihn interessieren, wie die Planung ablaufe. Wie werde man die € 900.000,-- an die marktbestimmten Betriebe zurückführen? Welchen Plan gebe es da? Welchen Zeitrahmen sehe man dafür vor? Woher werde man das Geld nehmen?

Bgm Ing. Orasch: Durch die Einwidmung des Bauhofes bzw. des Kindergartens müsse man auch rechtliche Voraussetzungen z. B. die Widmungen erfüllen. Das alles sei noch „Zukunftsvision“. Durch das werden dann die inneren Darlehen gedeckt. Man sei auch im Gespräch mit der Aufsichtsbehörde. Herr Mag. Pobaschnig habe das Gebäude begutachtet. Er habe auch gratuliert, dass man dieses erworben habe. Es gebe Überlegungen seitens der Aufsichtsbehörde, hier Unterstützungen zu gewähren, und zwar über den Beschaffungsfonds. Man habe morgen eine Besprechung mit Mag. Pobaschnig. Da gehe es auch um die NTVA, die vorgelegt werden müssen. Durch die Eigenmittel sollte das Geld rückfließen können.

FV Mag. Jannach: Generell sei es so, dass man Rücklagen in den marktbestimmten Betrieben ansammeln könne, wenn mehr Einnahmen in den Gemeindehaushalt fließen als Ausgaben getätigt werden. Das passiere bei uns auch seit Jahren, deswegen habe man in dem Bereich die Rücklage. Die kann und soll dafür verwendet werden, um Anschaffungen oder Ersatzanschaffungen in den jeweiligen Bereichen zu tätigen. Wenn Rücklagen da seien, die man ja habe und ein Gebäude angeschafft werde, das für die marktbestimmten Betriebe verwendet werde, sei keine Rückführung in dem Sinne notwendig, nachdem mit dem Geld ein Objekt gekauft werde. Es werde etwas gegen Vermögen getauscht, sofern die Nutzung von dem Gebäude tatsächlich für die marktbestimmten Betriebe bestimmt sei. Was nicht gehe, sei, dass man ein Gebäude habe, das von den Mitteln der Bürger bzw. aus dem Gebührenhaushalt gekauft werde und für einen komplett betriebsfremden Zweck verwendet werde. Nachdem das aber aktuell noch nicht passiert sei, kann eine Entnahme über die liquiden Mittel erfolgen. Sollte sich an der Nutzung aber was ändern bzw. sollte das Gebäude in der Zukunft für etwas anderes verwendet werden, dann sei der Teil vom Gebäude, welcher nicht für die marktbestimmten Betriebe genutzt werde, sei dann anderwertig wieder an die Betriebe zurückzuführen, je nachdem, wie die Nutzung stattfinde.

GR Brückler: Das Amtsgebäude werde dann entlastet. Wieviel Miete habe man von den marktbestimmten Betrieben für den Bauhof jährlich entnommen? Das werde ja dann sozusagen wegfallen und auch als Einnahme für die Gemeinde wegfallen.

FV Mag. Jannach: Man habe keine direkte Miete vom Bauhof. Man habe ein Gebäude, das werde in den oberen Stockwerken für das Zentralamt verwendet, im unteren Bereich finde die Tätigkeit des Bauhofes statt bzw. zum Teil auch für die marktbestimmten Betriebe. Es finde keine Miete statt. Die Nutzung bzw. die Kosten der Nutzung des Gebäudes werde umgelegt. Wenn pro Jahr € 100,-- Versicherung für das Gebäude anfallen, zahle einen Teil davon der hoheitliche Bereich bzw. das Zentralamt und ein Teil werde aus den Betrieben gezahlt. Dasselbe gelte auch für Tätigkeiten, die vom

Wirtschaftshof für das Wasser getätigten werden. Da finden auch die Verrechnungen statt, je nachdem, wo da die Mitarbeiter tätig seien.

GR Brückler: Die Betriebskosten fallen also dann für die marktbestimmten Betriebe weg.

FV Mag. Jannach: Ja genau.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorgetragene textliche Änderung des Finanzierungsplans beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 17.2.: Beschluss der Ausgabenliste

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Allgemeines

Laut Empfehlung der Revision werden nun nur zwei statt wie sonst drei Nachtragsvoranschläge beschlossen. Dennoch gilt es, Ausgaben zu legitimieren, die bisher im Budget noch nicht vorgesehen waren. Diese Ausgaben werden im 2. Nachtragsvoranschlag 2024 im Rahmen der Verordnung nachgeführt.

Im Rahmen der heutigen Gemeinderatssitzung sollen folgende Ausgaben, die bisher nicht im Budget Berücksichtigung fanden, legitimiert werden:

Bezeichnung	Einnahme	Ausgabe	Konto
Erhöhung Ausgaben Busverkehrskonzept, Nachverrechnung Vorjahre		€ 71.961,00	6900/7520

Erhöhung laufende Verrechnung Busverkehrskonzept		€ 46.600,00	6900/7520
Sanierung Marterl Zwanzerberg	€ 7.250,00	€ 14.500,00	3900/6140 + 3900/8610
Seniorenessen		€ 19.000,00	4290/7280
Nachzahlung ans Land „Strafgelder“ für Abteilung 4		€ 63.137,57	4110/7516
Nachzahlung Land/Kärnten 5001 Pflege		€ 68.887,10	4110/7516
Nachzahlung Land/Kärnten 5008		€ 9.198,99	4110/7516
Baumkataster, Rückschnittsarbeiten		€ 17.400,00	5200/7280
Arbeitsplatzmedizinische Maßnahmen		€ 3.240,00	0100/0420
Erneuerung von zwei Sandkisten (Kindergarten Zell/Gurnitz)		€ 3.100,00	2401/0420
Sanierung Außenspielgeräte Kindergarten Zell/Gurnitz		€ 950,00	2401/6180
Sanierung Außenspielgeräte Hort Zell/Gurnitz		€ 950,00	2501/6180
Sanierung Kinderspielplatz Niederdorf		3.700,00	8150/7280
Pogoriutschnig Zufahrt,		90.000,00	7100/06900
Summe:	€ 7.250,00	€ 412.624,66	

Diese Ausgaben können im Budget nicht (vollständig) über Einnahmen gedeckt werden und erhöhen daher die Ausnutzung des Kassenkredits.

Das Projekt „Zufahrt Pogoriutschnig“ wurde heute am 25.06.2024 per dringender Verfügung freigegeben (§ 73 Abs. 1 K-AGO) Für dieses Projekt ist im Jahr 2025 eine 50% Förderung vom Land und 25 % Förderung der Agrarabteilung angedacht.

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die oben ersichtliche Ausgabeliste mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die oben ersichtliche Ausgabeliste mittels Beschlusses genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Brückler: Man müsse in dem Zusammenhang sagen, dass man beim Buskonzept eigentlich gegenüber dem, was ursprünglich im Raum gestanden sei, noch relativ glimpflich weggekommen sei mit der Nachzahlung von € 71.961,--. Er sehe da eine laufende Verrechnung. Das heiße, es koste uns dann statt die € 185.000,-- jedes Jahr 231.600,-- falls es nicht wieder Erhöhungen oder Nachzahlungen gebe.

Bgm Ing. Orasch: Das sei korrekt. Im Jahr 2016 wurde der Vertrag mit der KMG bzw. der Stadt Klagenfurt geschlossen. Seitdem habe es keine Anpassungen gegeben, obwohl es vertraglich vereinbart gewesen wäre. Deshalb die Rückverrechnung bis zu einer gewissen Zeit. Es gab intensive Verhandlungen. Es wurde das Klimaticket und die Fahrgastzahlen berücksichtigt. Insofern resultiere daraus diese Nachverrechnung von € 71.961,--. Man habe seitens der KMG kalkuliert, da die ursprüngliche Vertragsvereinbarung nicht angepasst wurde. Jetzt wurde das auf den letzten Stand gebracht. Wir seien nach wie vor in den Verträgen drinnen, dass es angepasst werde. Es gebe höhere Personalkosten oder eine Erweiterung der Kurse. Man habe im Bereich Mieger, Niederdorf, Gurnitz usw. immer wieder Themen mit den Linien und den Kursen. Es gehe auch darum, dass vielleicht der eine oder andere Kurs in Zukunft zusätzlich gefahren werde. Er könne es nicht ausschließen. Das sei jetzt einmal aufgrund der letzten Jahre der Ist-Stand.

GR Brückler: Ein Wahnsinn seien ja die Nachzahlungen an das Land. Er denke daran, was man budgetär in diesen Bereichen schon vorgesehen habe. Es gab schon gewaltige Steigerungen. Da rede man nicht von 15 % oder 20 %, sondern von mehr als einer Million Euro, was man damals schon mehr budgetieren musste. Dann kommen laufend noch einmal, in dem Fall rund € 140.000,-- einfach daher. Man müsse es ja nicht zahlen. Es werde uns ja nur unser Geld, was wir eigentlich erhalten sollten, nicht ausgezahlt. Da werde es über kurz oder lang nicht nur unsere Gemeinde, sondern die meisten Gemeinden in den Ruin führen. So könne es auch von Landeseite her nicht weitergehen. Unser Handlungsspielraum werde immer kleiner. Der Kassenkredit explodiere mehr oder weniger. Der habe bei der Kontrollausschusssitzung noch relativ gut ausgeschaut. Da habe man aber schon das Geld von den marktbestimmten Betrieben hingebucht und natürlich die € 900.000,-- noch nicht gezahlt gehabt. Sonst hätte man da nicht 1,5 oder 1,6 Millionen, sondern schon 2,5 Millionen gehabt. Wir nähern uns schön langsam unserem Limit, was wir eigentlich für das ganze Jahr vorgesehen habe. Wenn er sich recht erinnere, dann waren das ungefähr 3,3 Millionen. Sparsamkeit sei jetzt wirklich das oberste Gebot.

Bgm Ing. Orasch: Man war mit der Finanzverwalterin und dem Amtsleiter bei einer Enquête im Kärntner Landtag, bei der Gemeindekonferenz im Lakeside Park und bei der Landesgruppensitzung des Städtebundes Kärnten vertreten. Es sei überall der einhellige Tenor, wenn das so weitergehe, führe das die Gemeinden unverschuldetweise in den Ruin. Man habe ca. € 40.000,-- an Ertragsanteilen bekommen und habe einen negativen Saldo von über € 200.000,--. Das treffe uns natürlich hart. Es gebe da keine Möglichkeit etwas zurückzuhalten.

GR Archer: Es komme ihm vor, dass beim Buskonzept die Kosten immer wieder explodieren. Sollte man für die Zukunft nicht schauen, dass man gewisse Buslinien vielleicht unter Tag streiche? In der Früh und am Abend werden sie gebraucht. Bei Tag sei der Bus ja fast immer nur mit zwei bis drei Personen besetzt. Vielleicht könnte man da was einsparen. Und was heiße das, eine Nachzahlung bzw. Strafgelder an das Land zahlen? Habe man da zu wenig abgeliefert oder seien das die € 63.000,-- die unsere Gendarmerie eingehoben habe?

Bgm Ing. Orasch: Strafgelder werden von der Polizei eingehoben. Die Strafgelder stehen den Sozialhilfeverbänden zu, sofern sie entsprechende Dinge betreiben. Er nehme die Sachen in Bezug auf das Buskonzept auf. Im Bereich Mieger habe man mit Bürgern, die betroffen waren, weil die Kinder zu einer komischen Zeit Schulende hatten, Anpassungen beim Bus vorgenommen. Es wurde auch überlegt, Kurse zu tauschen, die Busse zu anderen Zeiten fahren zu lassen, die Größe der Busse zu reduzieren. Hier gebe es laufend Gespräche.

GV Mag. Jannach: Die Strafgelder seien zum Glück nichts, was wir als Strafe auferlegt bekommen, weil wir irgendwas zu wenig oder zu spät gezahlt haben. Das sei nur einer der Abzugsposten beim Land im Rahmen der Ertragsanteile. Wir zahlen pünktlich. Bei den Ertragsanteilen sei es eh keine Frage der Pünktlichkeit, sondern eher ein monatlicher Abzug. Einer von vielen, der uns sozusagen auferlegt werde.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die oben ersichtliche Ausgabeliste mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

GR-TOP 17.3.: Rücklagenbewegungen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Zusammenfassung der Rücklagenbewegungen ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die Zusammenfassung der Rücklagenbewegungen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Im Zuge der Gebarungseinschau die am 11.06.2024 im Gemeindeamt stattfand, wurde angeregt nicht notwendige Rücklagen, die nicht den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit „gehören“ und aktuell zu keiner Ausgabendeckung vorgesehen sind, aufzulösen, um eine Liquiditätssteigerung bzw. Verlängerung unserer Liquidität zu erreichen.

Aus diesem Grund sind folgende Rücklagen zur Auflösung vorgesehen:

1. Allgemeine Rücklage
2. Fremdenverkehrsrücklage
3. Sportplatz Ebenthal- Sanierungsrücklage
4. MZH Mieger Heizung- Rücklage

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge der aus der Beilage ersichtlichen Rücklagenbewegungen zustimmen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge der aus der Beilage ersichtlichen Rücklagenbewegungen zustimmen

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Brückler: Mit was werde man dann die Heizung in Mieger machen und, wenn es anstehe, den Sportplatz in Ebenthal sanieren, der ja schon viele Jahre der Sanierung harre?

Bgm Ing. Orasch: Die Heizung in Mieger sollte umgestellt werden. Damals habe man eine Gasheizung vorgesehen. In der letzten GR-Sitzung hatten wir einen Grundsatzbeschluss, wonach der Bauträger, der das Baurecht habe, die gemeinnützige Genossenschaft Fortschritt, die Wohnungen und das Feuerwehrhaus kombinieren solle. Hier sei auch in der Planung, dass die Heizung für das gesamte Gebäude kommen solle. Somit komme das jetzt nicht zum Tragen. Da die Rücklage seit einiger Zeit nicht angegriffen wurde, habe die Aufsichtsbehörde bei der Revision auch gesagt, dass man diese zur Schuldendeckung heranziehen sollte. Sie verlangen das. Man werde durchleuchtet, damit man auch zu dieser Abgangsdeckung komme. Wenn es dann ein fertiges Projekt gebe, dann sei das mit einem Finanzierungsplan neu zu beschließen. Beim Sportplatz Ebenthal verweise er nochmal auf einen Punkt. Seit 2021 habe er probiert, mit dem Verein bzw. dem Grundeigentümer, hier die Pacht so zu verändern, dass die Gemeinde der Pächter sei. Da hätte man die KIP oder KIG-Mittel ausschöpfen können. Es sei leider nicht zu einem positiven Abschluss dieser Gespräche gekommen. Der Verein habe voriges Jahr Förderungskosten vorgelegt. Der Sanierungsbedarf betrug € 500.000,--. Förderwürdige Kosten wurden vom Landessportreferat mit € 301.000,-- beziffert. Der Sportverein habe gemeint, dass sie € 300.000,-- an Förderungen erhalten. Das seien aber nur die förderwürdigen Kosten. Von denen bekommen sie dann 25 %. Der Verein berate seither intern, wie sie die nötigen Eigenmittel aufbringen können. Man könne auf Fremdgrund keine Finanzierung vornehmen.

GR Brückler: Es wurde da jetzt mehr oder weniger das Ende der Gemeindeautonomie angekündigt. Wenn heute die Gemeinderevision komme und sage, wenn man die Abgänge decken müsse oder solle, dann erwarte man von uns das und das und das. Wenn man das nicht mache, dann werden die Abgaben nicht gedeckt. Er habe das schon vor ein paar Jahren angekündigt. Offensichtlich sei es jetzt soweit, dass man dann ausschließlich bald einmal das tun werden müsse, was das Land von uns

verlange. Man werde da nicht dagegen sein, dass man die Rücklagen auflöse. Die Vorgangsweise, die vom Land gemacht werde, sei den Gemeinden gegenüber nicht fair.

GR Archer: Die ganzen Auflassungen fallen dem allgemeinen Haushalt zugute. In Gurnitz zahle man Pacht für den Platz. In Ebenthal habe Goess gar nichts verlangt.

Bgm Ing. Orasch: Die Familie Goess verlange fast nichts. Es gebe Verträge aus dem Jahr 1991, die zwar was anderes besagen, aber es sei im Verhältnis dazu fast nichts, was die Familie Goess verlange. Man habe angeboten, dass man mit den Verträgen auf die gleiche Basis wie in Gurnitz komme. Es kam aber zu keinem positiven Abschluss in keiner Richtung.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge der aus der Beilage ersichtlichen Rücklagenbewegungen zustimmen

Abstimmung: **Annahme mit 26:1 Stimmen (bei 1 Gegenstimme von DU).**

GR-TOP 18.:

Auftragsvergaben gemäß Ausgabenliste:

GR-TOP 18.1.:

Baumkataster: fachgerechter Rückschnitt

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die einzelnen Angebote sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu die einzelnen Angebote als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Kurzbeschreibung

Betreffend diverser Baumerhaltungs- bzw. Baumpflegemaßnahmen, den fachgerechten Baumrückschnitt im Gemeindegebiet, erging seitens der ho. Marktgemeinde an nachstehende Unternehmen die Anfrage um Angebotslegung laut Maßnahmenkatalog.

c) Angebotsübersicht

Es sind folgende fünf Angebote in der ho. Marktgemeinde eingelangt.

Firma	Gesamtpreis brutto
Arbor Cura e.U., Teichgasse 5, 3013 Pressbaum	€ 31.971,72
Baumpflege Matzer Farcha 10, 9560 Feldkirchen	€ 19.824,--
Baumpflege Fischer, Unterkain 2, 9132 Gallizien	€ 18.720,--
Sadjina Baumdienste Semmelweisgasse 27, 9020 Klagenfurt am WS	€ 16.080,--
Fabian Ogris Baumpflege KG Kossiach 8a, 9065 Ebenthal i. K.	€ 12.480,--

Aus den übermittelten Angeboten geht hervor, dass die Firma Fabian Ogris Baumpflege KG mit einem Bruttogesamtpreis iHv. € 12.480,-- am günstigsten ist.

d) Finanzierung

Die Ausgabe erfolgt aufgrund des Beschlusses der Ausgabenliste, welche in der GR-Sitzung vom 03.07.2024 beschlossen wurde. Die budgetäre Darstellung soll im Rahmen des 2. NTVA 2024 erfolgen.

e) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Auftrag für den fachgerechten Baumrückschnitt im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ebenthal i. K., an die Firma Fabian Ogris Baumpflege KG, Kossiach 8a, 9065 Ebenthal i. K., mit der Bruttoauftragssumme von € 12.480,-- mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Auftrag für den fachgerechten Baumrückschnitt im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ebenthal i. K., an die Firma Fabian Ogris Baumpflege KG, Kossiach 8a, 9065 Ebenthal i. K., mit der Bruttoauftragssumme von € 12.480,-- mit Beschluss genehmigen.

GR Pichler trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Archer: Es sei erfreulich, dass das ein Ebenthaler bekomme. Was wurde ausgeschrieben, dass es da so große Preisunterschiede gebe? Man könne fast sagen, dass es das Dreifache sei. Habe man da die Leute eingeladen und sei durch die Gemeinde gefahren oder haben die nur pauschal angeboten?

Bgm Ing. Orasch: Man habe seitens des Gemeinderates den Baumkataster und die Baumpflegemaßnahmen ausgeschrieben. Das führe die Firma Matzer für uns durch. Aufgrund dessen ergebe sich ein Baumkatastermaßnahmenkatalog. Aufgrund dieses Maßnahmenkataloges gebe es entsprechende Setzungen, sei es Baumkronenschnitt usw. Aufgrund dieser Maßnahmen sei auch die Ausschreibung erfolgt. Alle Firmen haben die gleichen Grundlagen gehabt. Alle Firmen haben die Möglichkeit gehabt, aufgrund des Baumkatasters die Bäume vor Ort zu besichtigen. Die Bäume seien mit Nummern versehen bzw. genau gekennzeichnet. Es hatten alle die gleichen Vorgaben. Insofern sei es für ihn auch verwunderlich, warum es diese großen Unterschiede gebe.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Auftrag für den fachgerechten Baumrückschnitt im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ebenthal i. K., an die Firma Fabian Ogris Baumpflege KG, Kossiach 8a, 9065 Ebenthal i. K., mit der Bruttoauftragssumme von € 12.480,-- mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

GR-TOP 18.2.:

Marterlisanierung Zwanzgerberg

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Ein Angebot der Firma Mutter Roland, der Kunst- und Bildstockmaler, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu ein Angebot der Firma Mutter Roland, der Kunst- und Bildstockmaler, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Kurzbeschreibung

Geplant ist die Restaurierung des Bildstockes am Zwanzgerberg, Parz. Nr. 1345, KG 72157 Radsberg, um wertvolle Bausubstanz zu erhalten und revitalisieren.

Die Beschreibung und Aktivitäten des Projektes sind aus beiliegendem Angebot zu entnehmen. Kurzfassung: Altarpodest neu Aufmauern, Abschlagen der losen und porösen Mauerflächen, Verputzen des gesamten Mauerwerkes, Feinspachteln aller Flächen, Nachschleifen und Grundieren, Streichen, Reinigung des Betondaches, Abdichten der Rissbildung, Künstlerische Aufbereitung bzw. Neugestaltung nach historischen und orts-spezifischen Aspekten durch die Firma Mutter Roland. Schlägerung des Baumes ist bereits durch den Wirtschaftshof der Marktgemeinde Ebenthal i. K. erfolgt. Einfriedung und die Anbringung von Noppenfolie wird durch die Wirtschaftshofmitarbeiter erledigt.

c) Angebotsübersicht

Es wurde folgendes Angebot eingeholt:

Firma	Gesamtpreis brutto €
Mutter Roland, Der Kunst- und Bildstockmaler	14.400,--

d) Finanzierung

Am 11.06.2024 wurde der Antrag auf Kleinprojekte-Förderung (KPF) bei der Abteilung 10 beim Amt der Kärntner Landesregierung eingereicht. Diese Kleinprojekte-Förderung unterstützt Projekte, die einen Beitrag für eine nachhaltige Orts- und Regionalentwicklung leisten mit einem Regelfördersatz von 50% der Gesamtkosten. Für besonders mustergültige Projekte kann der Fördersatz auf max. 75% angehoben werden. Gefördert werden Investitions- und Sachkosten im Rahmen von Kleinprojekten mit einer Gesamtprojektsumme von min. € 1.000,-- bis max. € 20.000,--.

Die Ausgabe erfolgt aufgrund des Beschlusses der Ausgabenliste, welche in der GR-Sitzung vom 03.07.2024 beschlossen wurde. Die budgetäre Darstellung soll im Rahmen des 2. NTVA 2024 erfolgen.

e) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Sanierung des Bildstockes am Zwanzgerberg (Parz. Nr. 1345, KG 72157 Radsberg, an die Firma Mutter Roland, Der Kunst- und Bildstockmaler, Gotenweg 2, 9073 Klagenfurt-Viktring, mit der Bruttoauftragssumme von € 14.400,-- mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Sanierung des Bildstockes am Zwanzgerberg (Parz. Nr. 1345, KG 72157 Radsberg, an die Firma Mutter Roland, Der Kunst- und Bildstockmaler, Gotenweg 2, 9073 Klagenfurt-Viktring, mit der Bruttoauftragssumme von € 14.400,-- mit Beschluss genehmigen.

GR Schober-Graf, MSc., MA, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Ing. Steiner: Sei es wirklich sinnvoll, ein Bauwerk, das so baufällig sei, zu sanieren?

Bgm Ing. Orasch: Man habe Stellungnahmen dazu eingeholt, ob das Marterl erhaltenswert sei. Es wurde „Ja“ dazu gesagt. Er sage jetzt seine persönliche Meinung dazu, die aber wahrscheinlich von manchen auch geteilt werde. Ihm tue es im Herzen weh. Ein Marterl sei ein christliches Bekenntnis. Es sei auch eine Ortsbildpflegegeschichte, die hier für ihn zum Tragen komme. Er würde das gerne machen, um hier auch unsere Kultur nach außen hin zu zeigen. Es gebe da zwei Möglichkeiten. Man schiebe es weg und ersetze es durch etwas Neues oder man erhalte es. Aufgrund der Firma, die sich das angeschaut habe, sei es schon erhaltenswert.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Sanierung des Bildstockes am Zwanzgerberg (Parz. Nr. 1345, KG 72157 Radsberg, an die Firma Mutter Roland, Der Kunst- und Bildstockmaler, Gotenweg 2, 9073 Klagenfurt-Viktring, mit der Bruttoauftragssumme von € 14.400,-- mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 18.3.: Erneuerung von zwei Sandkisten (Kindergarten Zell/Gurnitz)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die eingelangten Angebote sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu die eingelangten Angebote als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Zwei Sandkisten des Kindergartens Zell/Gurnitz sind derart desolat, dass diese zu erneuern wären. Sie wurden auch bereits mehrmals repariert. Es wurden daher 3 Firmen zur Übermittlung eines Angebotes für die Lieferung und Montage von zwei Sandkisten mit dem Ausmaßen 4,6 x 4,6 m eingeladen. Die derzeitigen Sandkisten weisen auch diese Maße auf und sind die bestehenden Sonnensegel auch auf diese Maße ausgerichtet und können so weiterverwendet werden.

Folgende Angebote wurden eingeholt:

Bieter	Anbotssumme brutto Euro	Anmerkungen
Tischlerei Riedl, 9065 Ebenthal	3.732,00	inkl. Entsorgung der Altgeräte
e.norm, 9360 Friesach	4.690,24	Ausmaße 4 x 4 m, ohne Entsorgung der Altgeräte, inkl. € 600,00 Netzabdeckungen
Georg Schiberl, 9130 Poggersdorf	nicht angeboten	

Seitens des Amtes wird die Tischlerei Riedl als Best- und Billigstbieter festgestellt. Es wird daher vorgeschlagen, den Auftrag an diese Firma zu erteilen.

c) Finanzierung

Es besteht keine Bedeckung im VA 2024, sodass diese dringend notwendige Ausgabe für den in der Folge zu erstellenden Nachtragsvoranschlag 2024 vorzusehen ist. Daher ist die Auftragsvergabe trotz der geringen Auftragssumme vom Gemeinderat gemäß Ausgabenliste vorzunehmen und zu beschließen.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Lieferung und Montage von zwei Sandkisten für den Kindergarten Zell/Gurnitz gemäß dem aufliegenden Angebot an die Tischlerei Riedl, Resslstraße 7, 9065 Ebenthal, mit der Bruttoauftragssumme von € 3.732,00 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Lieferung und Montage von zwei Sandkisten für den Kindergarten Zell/Gurnitz gemäß dem aufliegenden Angebot an die Tischlerei Riedl, Resslstraße 7, 9065 Ebenthal, mit der Bruttoauftragssumme von € 3.732,00 beschließen.

GR Pertl, MSc. trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales und Generationen die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales und Generationen sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Lieferung und Montage von zwei Sandkisten für den Kindergarten Zell/Gurnitz gemäß dem aufliegenden Angebot an die Tischlerei Riedl, Resslstraße 7, 9065 Ebenthal, mit der Bruttoauftragssumme von € 3.732,00 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 18.4.:

Sanierung Außenspielgeräte Kindergarten und Hort Zell/Gurnitz

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Angebot der e.norm GmbH ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu das Angebot der e.norm GmbH als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Gemäß dem Prüfbericht der letzten TÜF-Prüfung sind an den Außenspielgeräten des Kindergartens und Hortes Zell/Gurnitz Sanierungen durchzuführen. Für das erforderliche Sanierungsmaterial wurde bei der e.norm Kinderspielgeräte Vertriebs- und Errichtungs GmbH, welche die Spielgeräte seinerzeit zum überwiegendsten Teil geliefert hat, angefordert. Die Sanierungsarbeiten selbst können vom Wirtschaftshof durchgeführt werden. Das Angebot beläuft sich auf brutto € 3.494,48. Es wird daher ersucht und vorgeschlagen, den Auftrag für die Materiallieferung an die e.norm GmbH zu erteilen.

c) Finanzierung

Im Voranschlag 2024 wurden sowohl für beim Kindergarten, als auch beim Hort Zell/Gurnitz je € 500,00 für diese Zwecke bereits veranschlagt. Die Restfinanzierung ist für den in der Folge zu erstellenden Nachtragsvoranschlag 2024 vorgesehen und vorgemerkt. Daher ist die Auftragsvergabe vom Gemeinderat gemäß Ausgabenliste vorzunehmen und zu beschließen.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Lieferung des Sanierungsmaterials für die Außenspielgeräte des Kindergartens und Hortes Zell/Gurnitz gemäß dem vorliegenden Angebot an die e.norm Kinderspielgeräte Vertriebs- und Errichtungs GmbH, Industriestraße 17, 9360 Friesach, mit der Bruttoauftragssumme von € 3.494,48 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Lieferung des Sanierungsmaterials für die Außenspielgeräte des Kindergartens und Hortes Zell/Gurnitz gemäß dem vorliegenden Angebot an die e.norm Kinderspielgeräte Vertriebs- und Errichtungs GmbH, Industriestraße 17, 9360 Friesach, mit der Bruttoauftragssumme von € 3.494,48 beschließen.

GR Pertl, MSc. trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales und Generationen die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales und Generationen sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Lieferung des Sanierungsmaterials für die Außenspielgeräte des Kindergartens und Hortes Zell/Gurnitz gemäß dem vorliegenden Angebot an die e.norm Kinderspielgeräte Vertriebs- und Errichtungs GmbH, Industriestraße 17, 9360 Friesach, mit der Bruttoauftragssumme von € 3.494,48 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 18.5.:

Sanierung Freizeitanlage (Kinderspielplatz) Niederdorf

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Sanierungsangebot der e.norm GmbH ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu das Sanierungsangebot der e.norm GmbH als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die Freizeitanlage Niederdorf wurde einer TÜF-Prüfung unterzogen. Hierbei stellte sich heraus, dass dringende Sanierungserfordernisse bestehen. Es wurde daher ein Angebot der e.norm Kinderspielgeräte Vertriebs- und Errichtungs GmbH, welche die Spielgeräte seinerzeit geliefert hat, eingeholt. Die Kosten für die Lieferung des erforderlichen Materials samt Montage belaufen sich auf voraussichtlich € 6.698,16. Die tatsächliche Abrechnung erfolgt nach den Aufmaßen vor Ort. Es wird ersucht, den Sanierungsauftrag an die e.norm GmbH zu erteilen.

c) Finanzierung

Im Voranschlag 2024 wurden für die Sanierung der Spielgeräte bei der Freizeitanlage Niederdorf bereits € 3.000,00 vorgekehrt. Die restliche Bedeckung ist für den in der Folge zu erstellenden Nachtragsvoranschlag 2024 vorgesehen und vorgemerkt. Daher ist diese Auftragsvergabe vom Gemeinderat gemäß Ausgabenliste vorzunehmen und zu beschließen.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Materiallieferung und Sanierung der Spielgeräte bei der Freizeitanlage Niederdorf gemäß dem vorliegenden Angebot an die e.norm Kinderspielgeräte Vertriebs- und Errichtungs GmbH, Industriestraße 17, 9360 Friesach, mit der Bruttoauftragssumme von € 6.698,16 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Materiallieferung und Sanierung der Spielgeräte bei der Freizeitanlage Niederdorf gemäß dem vorliegenden Angebot an die e.norm Kinderspielgeräte Vertriebs- und Errichtungs GmbH, Industriestraße 17, 9360 Friesach, mit der Bruttoauftragssumme von € 6.698,16 beschließen.

GR Schober-Graf, MSc., MA trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Materiallieferung und Sanierung der Spielgeräte bei der Freizeitanlage Niederdorf gemäß dem vorliegenden Angebot an die e.norm Kinderspielgeräte Vertriebs- und Errichtungs GmbH, Industriestraße 17, 9360 Friesach, mit der Bruttoauftragssumme von € 6.698,16 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Perl, MSc.).

GR-TOP 19.: Richtlinien im Bereich Raumordnung:

GR-TOP 19.1.: Richtlinie zur privatwirtschaftlichen Maßnahmen im Bereich der Raumordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf vorliegende Richtlinie und das Kostenberechnungsblatt sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die im Entwurf vorliegende Richtlinie und das Kostenberechnungsblatt als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die bis dato in Rechtskraft befindliche Richtlinie zu privatwirtschaftlichen Maßnahmen im Bereich der Raumordnung, Zl. 031-2/3/2022-Ze:Ma, umfasste ua. die Kostentragung für die Erstellung von Masterplänen und/oder Bebauungskonzepten, integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen, Teilbebauungsplänen sowie architektonischen und/oder gestalterischen Entwicklungsmaßnahmen.

Nicht umfasst wurde die Kostentragung bei den laufenden Änderungen des Flächenwidmungsplanes im Zuge der jährlichen Vorprüfungsverfahren und bei den Anregungen auf Aufhebung eines Aufschließungsgebietes oder Teilflächen davon.

Aufgrund dessen das jährliche Kosten für die ortstechnische Betreuung durch das Raumordnungsbüro LWK - Lagler, Wurzer & Knappinger, p.A. Europastraße 8, 9524 Villach, für die Marktgemeinde anfallen, sollen diese nunmehr auf die Grundeigentümer bzw. Antragssteller umgelegt werden.

Die Möglichkeit dazu ergibt sich durch § 53 des Kärntner Raumordnungsgesetzes – K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021, welcher die Gemeinden dazu ermächtigt privatwirtschaftliche Maßnahmen zu setzen.

Aufgrund er in der Vergangenheit bezahlten Rechnungen an das oa. Raumordnungsbüro wurde ein Durchschnittswert ermittelt. Dieser beläuft sich auf 300,00 € pro Raumordnungsverfahren und soll nunmehr durch die Antragssteller vorab einer Erledigung bezahlt werden.

Dadurch soll gewährleistet werden, dass Umwidmungen bzw. die Aufhebung von Aufschließungsgebieten und Teilflächen davon, nicht willkürlich eingebracht werden. Durch die Einhebung des Geldbetrages können keine Mehrkosten für die Marktgemeinde durch private Widmungsanregungen entstehen.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Richtlinie zu privatwirtschaftlichen Maßnahmen im Bereich der Raumordnung, Zl. 031-2, 031-7, 031-12/4/2024-Ze:Sc, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Richtlinie zu privatwirtschaftlichen Maßnahmen im Bereich der Raumordnung, Zl. 031-2, 031-7, 031-12/4/2024-Ze:Sc, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Richtlinie zu privatwirtschaftlichen Maßnahmen im Bereich der Raumordnung, Zl. 031-2, 031-7, 031-12/4/2024-Ze:Sc, beschließen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Pertl, MSc., und GR Steiner A.).**

GR-TOP 19.2.: **Richtlinie Bemessung Kautionswerte zu Bebauungsverpflichtungen in Umwidmungsverfahren**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf vorliegende Richtlinie und das Kostenrechnungsblatt sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu die im Entwurf vorliegende Richtlinie und das Kostenrechnungsblatt als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

In der bis dato gültigen Richtlinie wurden Kautionswerte für die Umwidmungsverfahren von Grünland in „Bauland – Wohngebiet“, „Bauland- Dorfgebiet“, „Bauland – Geschäftsgebiet“, „Bauland – Gewerbegebiet“, „Bauland – Industriegebiet“, festgelegt. Nicht berücksichtigt wurde die Kautionshinterlegung für Umwidmungsverfahren von Grünland in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“

Da Bebauungsverpflichtungen mit Kautionshinterlegung insbesondere auf die strukturierte Wohnhausbebauung abzielen, ist dies bei der Gründung einer Hofstelle ebenso der Fall um auch dieser Widmungskategorie einer widmungsgemäßen Verwendung zuführen zu können.

Die Berechnung der Kautionshöhe ergibt sich aus einem Durschnitt der in den letzten 3 Jahren hinterlegten Kautionsbeträge und den dazu gewidmeten Baulandflächen. Aus der Berechnung ergibt sich ein Kautionsdurchschnittswert von 12,90€/m². Für eine Wohnhausbebauung innerhalb der Flächenwidmungskategorie „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ wurde eine Fläche von 1.000 m² angenommen, welche für die Errichtung eines landwirtschaftlichen Wohnhaus nötig ist. Der zu hinterlegende Kautionsbetrag bei der Ausweisung der Flächenwidmungskategorie „Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ ergibt somit eine Höhe von pauschal 13.000,00€. Durch die Hinterlegung einer Kaution soll gewährleistet werden, dass auch bei der Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebes in exponierten Lagen eine widmungsgemäße Verwendung mit einem landwirtschaftlichen Wohnhaus erzielt wird.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Richtlinie zur Bemessung von Kautionswerten zu Bebauungsverpflichtungen in Umwidmungsverfahren, Zl. 031-2/RL2/2024-Ze:Sc, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Richtlinie zur Bemessung von Kautionswerten zu Bebauungsverpflichtungen in Umwidmungsverfahren, Zl. 031-2/RL2/2024-Ze:Sc, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Archer: Es fallen ihm die gravierenden Unterschiede auf. In der Ortschaft Zwanzgerberg seien es € 100,-- und in der Altgemeinde Mieger seien es € 40,-- und € 50,--. Am Zwanzgerberg habe man einen Ausblick in das Tal hinunter. In Lipizach gebe es die teuersten Grundstücke, was man derzeit in Ebenthal habe. Da sehe man bis zum See hinauf. Jetzt sei die Frage, warum der Preis am Zwanzgerberg so hoch angenommen werde.

Bgm Ing. Orasch: Das könne er momentan auswendig ehrlich gesagt nicht erklären. Diese Beträge seien nicht geändert oder ergänzt worden. Es sei nur die Hofstelle, die da errechnet wurde. Er könne

das momentan nicht beantworten. Er werde sich aber darum kümmern und in der nächsten GR-Sitzung offiziell oder sonst irgendwie beantworten. Er werde die Antwort nachreichen.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Richtlinie zur Bemessung von Kautionswerten zu Bebauungsverpflichtungen in Umwidmungsverfahren, Zl. 031-2/RL2/2024-Ze:Sc, beschließen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

GR-TOP 20.: TKE (Tierkörperverwertung), Vereinbarung betreffend Betrieb der Sammelstelle ab 01.01.2024

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die bereits seitens der TKE (Tierkörperentsorgungsges. m.b.H.) zum Zwecke der Betreuung der Sammelstelle unterfertigte Vereinbarung sowie die Vereinbarung aus 2007 sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu die bereits seitens der TKE (Tierkörperentsorgungsges. m.b.H.) zum Zwecke der Betreuung der Sammelstelle unterfertigte Vereinbarung sowie die Vereinbarung aus 2007 als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Chronologie

Mit Wirkung vom 01.01.2024 wurde die VG Klagenfurt aufgelöst. Diese war koordinierende Stelle zwischen der TKE in der Boltzmannstraße und allen politischen Gemeinden des Bezirkes. Die Aufteilung der gesamten auf den Bezirk anfallenden Kosten für den Betrieb der Sammelstelle von Tierkadavern wurde nach einem mündlich vor Jahren vereinbartem Verteilungsschlüssel aufgeteilt (50 %

Einwohnerzahl, 50 % Viehbestand). Der Aufteilungsschlüssel konnte jedoch nach unzähligen Korrespondenzen bzw. Besprechungen für die Zukunft nicht mehr vereinbart werden. Die nunmehrigen Konditionen der TKE für den Betrieb der Sammelstelle, welche für die Sammlung von Tierkadavern auch essenziell für die Marktgemeinde ist, werden nunmehr im Rahmen monatlicher Pauschalsätze verrechnet (siehe Punkt 3. der Vereinbarung). Würde die TKE nicht die Sammelstelle betreiben, so müsste die Gemeinde selbst eine Sammelstelle einrichten. Nach Rücksprache mit der FCC (unserem Müllentsorger) ist dies mangels angebotener Dienstleistung nicht möglich.

In einem mit der Klarstellung der Verrechnungssätze soll im Rahmen der neuen Vereinbarung auch der Punkt 3. Der Entsorgungs-Vereinbarung aus 2007 klargestellt werden. Demnach soll die zehnprozentige Erhöhungsklausel für jährliche Erhöhungen gelten und nicht auf die Gesamtauflaufzeit, da sonst, wie ursprünglich vereinbart, die Entsorgungsvereinbarung automatisch enden würde (siehe Entsorgungsvereinbarung 2007). Bis dato war die Verrechnung nur aufgrund langjähriger Übung vertraglich möglich. Die neue Vereinbarung soll rückwirkend ab dem 01.01.2024 abgeschlossen werden, da sonst eine Verrechnungslücke zwischen der Auflösung der VG und dem Abschluss des neuen Vertrages bestehen würde.

bis 31.12.2023 p. a., Euro brutto	ab 01.01.2024 p. a., Euro brutto
Rund 1.397,48 (varierte je nach Viehbestand)	5.040,00 (zzgl. jährlicher VPI Anpassung)

Dass, wie bereits oben erwähnt, der Eigenbetrieb einer Tierkörpersammelstelle wesentlich teurer wäre und es zudem sehr schwer ist, überhaupt eine eigene Sammelstelle einzurichten und zu betreiben, empfiehlt es sich, trotz Kostenerhöhung, nach wie vor mit der TKE zu kontrahieren.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung zur Kostentragung zum Zwecke der Betreuung und Bereitstellung der Sammelstelle mit der TKE (Tierkörperentsorgungsges.m.b.H.), Boltzmannstraße 3, 9020 Klagenfurt am WS, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung zur Kostentragung zum Zwecke der Betreuung und Bereitstellung der Sammelstelle mit der TKE (Tierkörperentsorgungsges.m.b.H.), Boltzmannstraße 3, 9020 Klagenfurt am WS, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Pichler trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Archer: Werde das pauschal verrechnet oder nach den Leistungen, was die TKE erbringe?

Bgm Ing. Orasch: Passiert sei das Ganze durch die Auflösung der VG, die bis dato die Vereinbarungen geschlossen habe. Der Amtsleiter habe sich da ins Zeug gelegt und eine neue Vereinbarung zu erstellen versucht. Die Herrschaften der TKE haben ihre Betriebswirtschaftlichkeit vorgelegt, die sie errechnet

haben. Aus dem ergeben sich die Kosten. Das betreffe viele Gemeinden und ergebe eine Teuerung. Es basiere auf den Berechnungen der TKE. Die schreiben uns fast wie in einer Monopolstellung vor, dass man entweder das Angebot, das sie stellen, annehmen solle oder nicht. Das sei eben ein pauschalierter Betrag.

AL Mag. Zernig: Das war eine sehr schwierige Verhandlungssituation. Ursprünglich wollte man den Vertrag, der 2001 informell vereinbart wurde, fortsetzen. Es gab eine Aufteilung der Gemeinden des Bezirkes auf 50 % Einwohneranzahl und 50 % Viehbestand. Das sei von der TKE nicht mehr akzeptiert worden. Die verrechnen aufgrund dessen nur mehr Pauschalen, um ihre Kosten zu decken. Er wollte noch was zum Eigenbetrieb der Sammelstelle sagen. Da habe es mit Ing. Quantschnig und der FCC eine Besprechung gegeben. Das Ergebnis der Besprechung war so, dass die FCC diese Dienstleistung nicht erbringen könne. Man müsste da Eigenpersonal zur Verfügung stellen oder über eine Dritt firma ankaufen. Da hätte man mindestens € 18.000,-- bis € 20.000,-- an Aufwand. Man sei somit mit den € 5.000,-- für die TKE eh noch günstig davongekommen.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung zur Kostentragung zum Zwecke der Betreuung und Bereitstellung der Sammelstelle mit der TKE (Tierkörperentsorgungsges.m.b.H.), Boltzmannstraße 3, 9020 Klagenfurt am WS, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 21.:

Städtebaulicher Prozess Reichersdorf Nord: Beschlussfassung Planungshandbuch

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das ausgearbeitete Siedlungshandbuch in Bezug auf den Planungsprozess Reichersdorf Nord ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu das ausgearbeitete Siedlungshandbuch in Bezug auf den Planungsprozess Reichersdorf Nord als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 10.04.2019 ein neues örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK). In diesem ist vorgesehen, für den Bereich nördlich des Jamnigweges einen Planungsraum zu erschließen, welcher bis zum derzeitigen Heidelbeerland rund 20 ha Fläche umfassen soll. Für diesen großen Bereich wurde im Rahmen des ÖEK vorgesehen, einen Masterplan bzw. ein Bebauungskonzept zu erstellen, um die Ansiedelung in geordneten Bahnen abwickeln zu können.

Aufgrund der Vorgaben des ÖEK 2019 beschloss der Gemeinderat sodann in seiner Sitzung vom 24.02.2021 einen Masterplan für den Bereich „Reichersdorf-Nord“. Dieser Masterplan wurde in Kooperation mit dem Amt der Kärntner Landesregierung vom Ziviltechnikerbüro Lagler, Wurzer & Knappinger, Europastraße 8, 9524 Villach, fachkundig erarbeitet. Der Masterplan konzentriert sich insbesondere auf die Entwicklung von acht Hektar potenziellen Baulandes, beginnend vom Kreisverkehr Gradnitz-Nord in östlicher Richtung.

Eine weitere Präzessierung erlangte der Planungsprozess mit der Beschlussfassung des städtebaulichen Prozesses, Zl. 031-12/1/2021-Ze/Pro welcher durch das Marktgemeindeamt ausgearbeitet und in der Sitzung des Gemeinderates vom 15.12.2021 beschlossen wurde.

In einem weiteren Schritt wurde in Kooperation mit der fachlichen Raumordnungsabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung beschlossen, den städtebaulichen Prozess weiter zu vertiefen. In der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 26.04.2022 wurde sodann die Weiterentwicklung des städtebaulichen Prozesses an das Architekturbüro Murero Bresciano Architektur ZT GmbH, p.A. Radetzkystraße 16, 9020 Klagenfurt am Wörthersee vergeben.

In Laufe des Planungs- und Erarbeitungsprozesses wurde in mehreren Workshops, Steuerungsgruppentreffen und Sitzungen ein Planungshandbuch erarbeitet, welches die privaten und öffentlichen Interessen sowie alle Anforderungen einer qualitätsvollen Ortsentwicklung, wie bestehende Siedlungsstruktur, Individual- und öffentlicher Verkehr, soziale Infrastruktur und Grünräume berücksichtigt.

Am 18.06.2024 wurde das Planungshandbuch in einer öffentlichen Präsentation der Ebenthaler Bevölkerung der Ortschaften Ebenthal, Gradnitz, Rosenegg und Reichersdorf sowie im Beisein der betroffenen GrundeigentümerInnen und Optionsnehmer der Öffentlichkeit vorgestellt.

Um nunmehr in eine detaillierte Planung gehen zu können, soll das gesamte Planungsareal in einem Vorprüfungsverfahren durch das Amt der Kärntner Landesregierung UA – Fachliche Raumordnung vorgeprüft werden. Hierfür ist die eine Beschlussfassung des erarbeiteten Siedlungshandbuchs nötig.

Nach Vorliegen eines positiven Vorprüfungsergebnisses kann in den weiteren Schritten je Quartier ein Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren eingeleitet werden und die geplanten vier Quartier sukzessive von West nach Ost realisiert werden. Die Entwicklung soll dabei je Widmungsverfahren und je Quartier gemeinsam mit dem Amt der Kärntner Landesregierung Abt. 15 – UA Fachliche Raumordnung, mit dem Notariat Schöffmann in Anbetracht der zu erstellenden privatwirtschaftlichen Vereinbarungen und den jeweiligen Bauträgern erarbeitet und umgesetzt werden.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge das in der BEILAGE vorliegende Planungshandbuch für das Leitprojekt Reichersdorf Nord mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge das in der BEILAGE vorliegende Planungshandbuch für das Leitprojekt Reichersdorf Nord mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Bgm Ing. Orasch: 2021 wurde der Masterplan im Gemeinderat beschlossen. Aufgrund dessen habe die Behörde noch weitere Vertiefungen gefordert, wie sie in diesem Handbuch gefußt haben. Man sei weit davon entfernt, zu widmen oder zu bauen. Das wurde auch bei dieser öffentlichen Präsentation gesagt. Die Pläne werden dann auf der Homepage veröffentlicht. Sollten offene Fragen gestellt werden, bitte auf GR Alexander Schober-Graf, MSc., MA, verweisen. Man könne dort gerne während der Parteizeiten vorbeikommen und sich das Planungshandbuch erklären lassen.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge das in der BEILAGE vorliegende Planungshandbuch für das Leitprojekt Reichersdorf Nord mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GV Mag. Wieser).

GR-TOP 22.:**Gemeinde-Generalpolizze - Anpassung der Bedingungen (Zusatzvereinbarung)**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Eine Übersicht der Wiener Städtischen Versicherung AG zur Gemeinde-Generalpolizze sowie der Antrag auf Polizzierung sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu eine Übersicht der Wiener Städtischen Versicherung AG zur Gemeinde-Generalpolizze sowie der Antrag auf Polizzierung als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Notwendigkeit der Anpassung

Die Wiener Städtische Versicherung trat aufgrund länger dokumentierter negativer Schadenssätze an die Marktgemeinde Ebenthal i. K. heran. Die Schäden wurden insbesondere in den Bereichen Unwetter, Schneeräumung und Feuerwehren verursacht. Eine Anpassung der Prämie wurde demgemäß seitens der Wiener Städtischen Versicherung avisiert. Durch die zukünftige Versicherung des ehemaligen „TAG-Gebäudes“ in der Lindenstraße, welches durch die Gemeinde angekauft wurde (GR-Beschluss vom 24.04.2024), kann mit einer leicht angepassten Prämie nach wie vor das Auslangen gefunden werden und eine Sanierung des Deckungsumfangs der Gemeinde-Generalpolizze somit abgewendet werden. Näheres hierzu siehe BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt.

c) Prämienanpassung

	Alt	Neu
VSU Gebäude	€ 36,8 Mio	€ 38,36 Mio
VSU Inhalt	€ 4,125 Mio	€ 4,155 Mio
Haftpflicht	€ 5 Mio	€ 5 Mio
Amts-Haftpflicht	€ 2,5 Mio	€2,5 Mio
SB	Entfällt	Entfällt
Prämie Gesamt (inkl)	€ 28.268,94	€ 31.612,76 *)

*) inkl. TAG-Gebäude in der Lindenstraße

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den sich aus dem Amtsvortrag bzw. den BEILAGEN ergebenden Änderungen der Gemeinde-Generalpolizze mit der Wiener Städtischen Versicherung AG, St. Veiter Ring 13, 9020 Klagenfurt am WS, mittels Beschlusses die Zustimmung erteilen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den sich aus dem Amtsvortrag bzw. den BEILAGEN ergebenden Änderungen der Gemeinde-Generalpolizze mit der Wiener Städtischen Versicherung AG, St. Veiter Ring 13, 9020 Klagenfurt am WS, mittels Beschlusses die Zustimmung erteilen.

Bgm Ing. Orasch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Brückler: Ihm fehlen im Prinzip drei Dinge dazu.

1. Wie hoch seien tatsächlich unsere Schadenssätze in den letzten drei Jahren. Die Wiener Städtische Versicherung werde das ja vorgelegt haben.
2. Schließe man damit eine neue Zehn-Jahres-Polizze ab oder werde der Vertrag mit der gleichbleibenden Laufzeit nur ergänzt?
3. Es wundere ihn, dass man die TAG gleich einschließen müsse. Man habe eine Polizze, wo generell alles versichert sei. Das werde, soweit er sich erinnern könne, nur alle drei Jahre überprüft, ob irgendetwas Neues dazu gekommen sei oder nicht.

AL Mag. Zernig: Man habe sehr fundierte Unterlagen erhalten, aus denen ersichtlich sei, dass die Schadenssituation der letzten Jahre sehr massiv gestiegen sei. Man hatte jetzt genau diesen Dreijahres-Zyklus für die Überprüfung wieder überschritten. Man müsse alle drei Jahre schauen, dass man der Versicherung unsere Gebäude sowie unsere Einlagewerte wie EDV-Bedarf melde. Da habe es sehr umfangreiche Informationen hin zur Versicherung gegeben. Mit dem Ergebnis, dass natürlich auch dieses TAG-Gebäude, das ja einen gewissen Wert habe, mit hineingenommen worden sei. Das habe die Wiener Städtische zum Anlass genommen zu sagen, dass aufgrund dessen die Prämie nur in Bezug auf dieses Gebäude angepasst werde, aber sich bei der Schadensdeckung nicht wesentlich was verändern werde. Ohne diese Gebäude hätte man trotzdem mehr Prämie gezahlt, obwohl man eigentlich kein Gebäude zusätzlich drinnen gehabt hätte. Man greife laut diesem Angebot, das uns gelegt wurde, nicht in die wesentlichen Vertragsbestandteile ein, sondern wir nehmen nur ein zusätzliches Objekt mit hinein.

GR Brückler: Welche Restlaufzeit habe man da noch?

AL Mag. Zernig: Das könne er auswendig nicht sagen. Er glaube, dass man die Versicherung 2014 abgeschlossen habe. Er werde aber im Gemeindeamt nachschauen.

Bgm Ing. Orasch: Die Antwort werde nachgeholt.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den sich aus dem Amtsvortrag bzw. den BEILAGEN ergebenden Änderungen der Gemeinde-Generalpolizze mit der Wiener Städtischen Versicherung AG, St. Veiter Ring 13, 9020 Klagenfurt am WS, mittels Beschlusses die Zustimmung erteilen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 23.:
Grundstücks- und Gebäudeankauf WZ Ebenthal von der TAG - Genehmigung des
Kaufvertrages**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Kaufvertrag (vom 01.07.2024) ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Kaufvertrag (vom 01.07.2024) als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Chronologie

Angebotslegung für den Ankauf des TAG-GR-Beschluss vom 13.12.2023 Betriebsgebäudes, Lindenstr. 12, 9065 Ebenthal	
dringende Verfügung des Bürgermeisters gem. §dem GR in seiner Sitzung von 06.03.2024 zur 73 Abs 2 K-AGO; Erhöhung des Kaufangebotes auf Kenntnis gebracht € 840.000,--	
Grundstücks- und Gebäudeankauf des WZ Ebenthal von der TAG in der Höhe von € 840.000,-	GR-Beschluss vom 24.04.2024
vorläufiger Finanzierungsplan in der Höhe von € 900.000,--; Kanal 50 % = € 450.000,-- Wasser 30 % = € 270.000,-- Müll 20 % = € 180.000,--	GR-Beschluss vom 24.04.2024
Ausarbeitung eines finalen Kaufvertragsentwurfes durch das Notariat Schöffmann – Auftragsvergabe	GR-Beschluss vom 24.04.2024
Genehmigung des finalen Kaufvertrages für die grundbücherliche Durchführung	GR-Beschluss vom 03.07.2024 (offen)
endgültiger Finanzierungsplan für den Ankauf des TAG-Gebäudes	GR-Beschluss vom 03.07.2024 (offen)

c) Kaufvertragsverhandlungen

Im Laufe des Mai bzw. Juni 2024 fanden unter Beiziehung des Notariates Mag. Schöffmann Kaufvertragsverhandlungen mit der TAG statt. Dies betraf ausschließlich Details in Bezug auf die Rückbaumaßnahmen im Bereich der TAG-Liegenschaft, der tatsächlichen Übergabe des Objektes bzw. der Erstellung eines Energieausweises.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Kaufvertrag, mit welchem das TAG-Wartungszentrum in der Lindenstraße 12, 9065 Ebenthal, von der Trans Austria Gasleitung GmbH, Wiedner Hauptstr. 120, 1050 Wien, angekauft werden soll, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Kaufvertrag, mit welchem das TAG-Wartungszentrum in der Lindenstraße 12, 9065 Ebenthal, von der Trans Austria Gasleitung GmbH, Wiedner Hauptstr. 120, 1050 Wien, angekauft werden soll, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Kaufvertrag, mit welchem das TAG-Wartungszentrum in der Lindenstraße 12, 9065 Ebenthal, von der Trans Austria Gasleitung GmbH, Wiedner Hauptstr. 120, 1050 Wien, angekauft werden soll, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 24.: Flächenwidmungsplanänderungen

Bgm Ing. Orasch: Bevor er GR Haller das Wort für den Punkt 24 erteile, möchte er eines hier festhalten. Er dankt für die akribische Arbeit des Ausschusses, für die Bereisung und die konstruktive Mitarbeit bei den Widmungsfällen sowie Teilungsangelegenheiten und für die fachlichen Kommentare. Es werde im Ausschuss also nicht alles immer gleich so durchgewunken. Der Ausschussobermann habe sich gestern diesen Tagesordnungspunkt noch einmal genau betrachtet. Man nehme hier schon auch Anmerkungen wahr. Er war versucht, diesen Punkt von der Tagesordnung zu nehmen, um grundsätzlich hierüber noch einmal zu beraten. Er habe auch Kontakt mit der fachlichen Raumordnung des Landes Kärnten aufgenommen. Die haben die Stellungnahme der WLV noch einmal bekräftigt. Die fachliche Raumordnung sage auch, dass sie an ihrer Stellungnahme festhalte. Es gebe da eine positive Erschließung von Seiten der fachlichen Kompetenz. Der Gemeinderat könne hier somit den Beschluss fassen. Es wurde auch in Bezug auf die Auflagen gesprochen. Es seien hier Auflagen zu erteilen und zu berücksichtigen. Es stehe auch in den Stellungnahmen der WLV so drinnen. Er dankt noch einmal dem Ausschuss für seine Arbeit.

GR-TOP 24.1.: Umwidmungsfall 8/B4.3/2020: Umwidmung in "Bauland - Wohngebiet", Tfl. der Parz. 288/4, KG 72119 Gurnitz

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Bauflächenbilanz, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sowie die im Vorprüfungsverfahren geforderte Stellungnahme der WLV – Wildbach- und Lawinenverbauung GBL Kärnten Süd, sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Bauflächenbilanz, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsverfahren geforderte Stellungnahme der WLV – Wildbach- und Lawinenverbauung GBL Kärnten Süd, ist als BEILAGE B angeschlossen. Sonstige eingegangene positive Stellungnahmen liegen im Amt zur Einsichtnahme auf.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung, WLV – Wildbach- und Lawinenverbauung GBL Kärnten Süd
Stellungnahme vom 30.09.2020 – keine Einwände

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Die vertragliche Bebauungsverpflichtung liegt unterfertigt vor. Die Besicherung erfolgte mittels Bankgarantie.

Sonstige positive eingelangte Stellungnahmen:

Austrian Power Grid – AG

Stellungnahme vom 10.11.2020

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8, SUP – Strategische Umweltstelle

Stellungnahme vom 19.11.2020

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt – Land, Bereich 8 - Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 04.12.2020

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 9 (Straßen und Brücken) - Straßenbauamt Klagenfurt

Stellungnahme vom 21.12.2020

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 288/4, KG 72119 Gurnitz aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15.11.2022, im Ausmaß von ca. 920 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche (Bebauungsverpflichtung) mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 288/4, KG 72119 Gurnitz, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15.11.2022, im Ausmaß von ca. 920 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche (Bebauungsverpflichtung) mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es wurden intensive Gespräche mit der WLV und der Raumordnung geführt. Die bestätigen auch die Stellungnahmen aus dem Jahr 2020.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Ing. Steiner: Im Ausschuss wurde darüber ausführlich diskutiert. Sie hatte da Bedenken. Die Gemeinde habe alles getan, was in ihrer Macht stehe. Man habe es sich nicht leicht gemacht. Man habe alles nachgeschaut. Wenn die Experten sagen, dass es gehe, dann nehme man das einfach so zur Kenntnis.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 288/4, KG 72119 Gurnitz, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15.11.2022, im Ausmaß von ca. 920 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche (Bebauungsverpflichtung) mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge.

Bgm Ing. Orasch bedankt sich bei der Zuhörerschaft und ersucht diese, das Gremium zu verlassen.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:

Bgm Ing. Christian Orasch e.h.

Die Protokollprüfer:

GR Hartwig Furian e.h.
GR Johann Brückler e.h.

Die Schriftführerin:

Christine Prossenberger e.h.

F.d.R.d.A.:

Mag. Michael Zernig e.h.
Amtsleiter